

Leitsätze:

1. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung "Outlaw Motorcycle Gang" (OMCG) werden weltweit die polizeilich bedeutsamen Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs (MC) abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
2. Aktuell werden deutschlandweit der Hells Angels MC, Bandidos MC, Outlaws MC, Gremium MC und mit Anfang 2011 Mongols MC den OMCG zugeordnet.
3. Mitglieder solcher OMCG, insbesondere der sogenannten 1%er Rockergruppierungen, bewegen sich in einem kriminellen Umfeld, in dem typische Delikte der Organisierten Kriminalität wie Aktivitäten im Rotlichtmilieu, Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung begangen werden.
4. Mitglieder dieser OMCG in hervorgehobener Position als Präsident, Vizepräsident oder sonstiger Funktionsträger sind waffenrechtlich unzuverlässig, auch wenn sie selbst oder die Ortsgruppe (Chapter, Charter), der sie angehören, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind.

Hinweis:

Die Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs zeigen eine wohl realistischere Einschätzung des Gefahrenpotenzials, das von Waffen im Besitz von Rockern ausgeht, als die damit geänderten Entscheidungen der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte.

Im Urteil mit dem Az. 21 BV 12.1280 wird klargestellt, dass für die sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die waffenrechtliche.

Das Urteil mit dem Az. 21 BV 13.429 betrifft einen sog. Firmenwaffenschein, für den die Zustimmung der zuständigen Behörde dazu einzuholen ist, dass ein Bewachungsunternehmer oder Wachdienst einem Mitarbeiter für die Durchführung von Bewachungsaufträgen Waffen zur Verfügung stellt.

21 B 12.960
RN 4 K 11.229

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

1.1 Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ,

***** ** ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

waffenrechtlicher Erlaubnis;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. November 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. Oktober 2013**
am **10. Oktober 2013**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom
29. November 2011 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger
kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu
vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der am 20. Oktober 1971 geborene Kläger wendet sich gegen den Widerruf
bzw. die Rücknahme des ihm 6. April 2009 durch das Landratsamt Deggendorf
ausgestellten kleinen Waffenscheins, der ihn gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG
zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigte.
- 2 Im Juli 2010 teilte das Bayerische Landeskriminalamt dem Landratsamt mit,
dass der Kläger Mitglied des Bandidos MC Passau sei.

- 3 Bei seiner Anhörung zum beabsichtigten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis gab der Kläger an, er sei bereits seit 2004 Mitglied des Motorradclubs. Zuvor habe er dem sogenannten Support Club angehört. Seine Mitgliedschaft sei schon zum Zeitpunkt der Erteilung des kleinen Waffenscheins bekannt gewesen. Er benötige diesen, weil er gelegentlich im Security-Bereich gewerblich tätig sei. Derzeit besitze er weder Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen noch entsprechende Munition. Er sei bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.
- 4 Mit Bescheid vom 25. Januar 2011 widerrief das Landratsamt den kleinen Waffenschein und ordnete unter Zwangsgeldandrohung die Rückgabe binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an.
- 5 Dem Kläger fehle die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit. Bei ihm seien nachträglich Tatsachen eingetreten, die zur Versagung des kleinen Waffenscheins hätten führen müssen. Diese Tatsachen rechtfertigten die Annahme, dass er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden bzw. Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Die Prognose stütze sich auf die Mitgliedschaft des Klägers im Bandidos MC Passau, den Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2009, die fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 4. Oktober 2010 sowie ergänzend auf die allgemeine Medienberichterstattung zum Thema Rocker.
- 6 Im darauf folgenden Klageverfahren teilte der Beklagte unter Vorlage eines Auszugs aus den „Bikers News“ vom August 2011 mit, dass der Kläger Vizepräsident des Bandidos MC Passau sei.
- 7 Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit Urteil vom 29. November 2011 statt. Der Bescheid des Landratsamtes vom 25. Januar 2011 wurde als rechtswidrig und den Kläger in seinen Rechten verletzend aufgehoben.
- 8 Der Widerruf sei in eine Rücknahme des kleinen Waffenscheins nach § 45 Abs. 1 WaffG umzudeuten. Die Mitgliedschaft des Klägers bei dem Bandidos MC Passau als Versagungsgrund habe bereits vor Erteilung vorgelegen, sei dem Beklagten aber erst später bekannt geworden. Der Einschätzung des Beklagten, dass der Umstand, dass der Kläger Vizepräsident des Bandidos MC Passau sei, den Rückschluss auf seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu-

lasse, könne aber nicht gefolgt werden. Der Tatsachenvortrag rechtfertige dies nicht. Die vorgelegten Auszüge aus den Verfassungsschutzberichten bezögen sich auf das Vorkommen von Rockergruppen in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern und setzten sich mit deren streng hierarchischen Aufbau auseinander. Konkrete Hinweise auf eine vom Bandidos MC Passau ausgehende Gefährlichkeit seien ihnen nicht zu entnehmen. Gleiches gelte für die Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 4. Oktober 2010. Auch aus den angeführten Medienberichten könne kein Rückschluss auf den Bandidos MC Passau gezogen werden. In die Auseinandersetzungen mit den Black Jackets seien seine Mitglieder gerade nicht verwickelt gewesen. Ebenso wenig lasse das Schreiben der KPI (Z) Niederbayern vom 13. September 2011 Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Bandidos MC Passau zu, der an den dort genannten Vorfällen nicht beteiligt gewesen sei. Die Verurteilung des Selim S. wegen Waffen- und Drogendelikten könne ebenfalls die getroffene Prognoseentscheidung nicht tragen. Zum einen sei dieser noch kein Mitglied des Bandidos MC Passau, sondern nur Prospect. Zum anderen sei von dem Beklagten nicht dargelegt worden, inwieweit zwischen der Verurteilung und der Stellung des Selim S. als Prospect ein Zusammenhang bestehe. Zudem sei fraglich, ob aus der einmaligen strafrechtlichen Verfehlung einer einzelnen Person bereits negative Rückschlüsse auf die Gruppierung gezogen werden könnten, der er nahe stehe. Die vorgebrachten Tatsachen seien nicht ausreichend um zu unterstellen, dass sich der Kläger in einem Milieu bewege, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden und der missbräuchliche Waffenbesitz und das Waffenführen vorkommen. Unter dem Milieu, in dem sich jemand bewege, sei das soziale Umfeld zu verstehen, mit dem der Betroffene tatsächlich Kontakt habe und in das er integriert sei. Das sei für den Kläger der Bandidos MC Passau. Dessen Mitglieder seien aber bisher gerade nicht einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auch das eigene Verhalten und Auftreten des Klägers dürfe nicht unberücksichtigt bleiben. Der Beklagte habe nicht dargelegt, dass sich dieser in der Vergangenheit irgendwelcher Straftaten schuldig gemacht hätte. Es lägen daher keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen oder von dem ihm erteilten kleinen Waffenschein in unzulässiger Weise Gebrauch machen werde.

9 Der Beklagte stellte gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung.

- 10 Mit Beschluss vom 3. Mai 2012 gab der Senat dem Antrag statt. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen.
- 11 Im Berufungsverfahren legte der Beklagte verschiedene Erkenntnisquellen vor, auf die Bezug genommen wird. Er betonte unter Auswertung dieser Unterlagen seine Auffassung, dass wegen der Mitgliedschaft des Klägers und seiner hervorgehobenen Stellung als Vizepräsident bei der als Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) bezeichneten Rockergruppierung Bandidos MC Passau sowie deren Nähe zur Organisierten Kriminalität Tatsachen vorlägen, welche die Prognose rechtfertigten, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig sei, weil er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden und Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Für eine solche Prognoseentscheidung genüge ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise als Tatsache auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten des Betroffenen, wobei im Waffenrecht kein Restrisiko hingenommen werden muss. Diesen rechtlichen Maßstab habe das Verwaltungsgericht verkannt, soweit es entscheidungstragend darauf abstelle, dass der Kläger bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Das zu beobachtende Milieu, also das soziale Umfeld des Klägers, mit dem er Kontakt habe und in das er integriert sei, sei auch nicht auf den Bandidos MC Passau beschränkt. Beim Bandidos MC Passau handle es sich um eines von inzwischen etwa 70 Chapters (Ortsgruppen) des Bandidos MC in Deutschland, der von den Sicherheitsbehörden der Organisierten Kriminalität in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werde. Es sei realitätsfremd anzunehmen, dass die Mitglieder eines Chapters ihr Milieu und soziales Umfeld ausschließlich in diesem Chapter fänden und dass keine Kontakte zu Bandidos anderer Chapter bestünden. Dies gelte insbesondere für Führungspersönlichkeiten wie den Kläger, zu dessen Aufgaben als Vizepräsident der Kontakt zu anderen Chapters gehöre. So gehe aus der Internetpräsenz des Bandidos MC Passau hervor, dass das Chapter Antrittsbesuche bei anderen Chapters in ganz Europa, Amerika und Asien gemacht habe. Besonders erwähnt würden auch die Verbindungen mit dem Friendship-Chapter Bandidos MC Drammen / Norway und mit dem Chapter Bandidos MC Allersberg. Die Prognoseentscheidung werde auch durch den bei einer Großrazzia im März 2013 festgestellten strafrechtlich relevanten Besitz verbotener Gegenstände bei zehn Mitgliedern des Bandidos MC 32 bestätigt. Die Durchsuchungsmaßnahme belege die Nähe der sogenannten 1%er Motorradclubs, zu denen sich auch der Bandidos MC Passau zähle,

zur Organisierten Kriminalität sowie eine generelle Affinität zu Waffen und die latente Gewaltbereitschaft, die den Besitz und Gebrauch von Waffen oder Munition einschlieÙe.

12 Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2012 verwies der Beklagte auf einen Eintrag im Internet-Gästebuch des Bandidos MC Passau, in dem dem „brother Bandido Tom 1%er“ zu seinem neuen Status als Nomad in der „Bandido Nation“ gratuliert werde. Nach Auswertung durch die KPI (Z) sei damit der Kläger gemeint, der dadurch eine überregionale Sonderfunktion erhalten habe.

13 Der Beklagte beantragt,

14 unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. November 2011 die Klage abzuweisen.

15 Der Kläger beantragt,

16 die Berufung zurückzuweisen.

17 Er hält die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für zutreffend und weist darauf hin, dass sich aus sämtlichen vorgelegten Unterlagen, einschließlich des Verfassungsschutzberichts Bayern 2012, keine Tatsachen entnehmen lieÙen, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, dass der Kläger im waffenrechtlichen Sinn unzuverlässig sei. Vielmehr ergebe sich selbst aus dem Vortrag des Beklagten, dass der Kläger bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Rockergruppe sei nicht geeignet, die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu belegen. Die erforderliche individuelle Prüfung zeige vielmehr, dass keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen, die die Prognoseentscheidung des Beklagten rechtfertigen könnten.

18 In der mündlichen Verhandlung erklärten die Vertreter des Beklagten, dass der Kläger mittlerweile nicht mehr Vizepräsident des Bandidos MC Passau sei, sondern seit 11. Juni 2012 den Status eines Nomads erhalten habe. Dies bedeute einen Aufstieg. Die Nomads seien nicht Mitglieder eines bestimmten Chapters oder einer Ortsgruppe, sondern bildeten eine eigene Gruppe innerhalb der Bandidos. Sie hätten jederzeit Zutritt zu anderen Chapters, die gehalten seien, sie in jeder Weise zu unter-

stützen. Die Stelle des Vizepräsidenten des Bandidos MC Passau sei inzwischen anderweitig besetzt.

19

Der Bevollmächtigte des Klägers gab dazu an, er bestreite diesen Sachverhalt. Nähere Erkenntnisse dazu habe er jedoch nicht.

20

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Oktober 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

21

Die zulässige Berufung ist begründet.

22

Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2011 kann keinen Bestand haben, weil der Beklagte die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers zu Recht angenommen hat. Die hiergegen erhobene Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 25. Januar 2011 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

23

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht den vom Landratsamt Deggendorf verfügten Widerruf des kleinen Waffenscheins (§ 45 Abs. 2 WaffG) in eine Rücknahme nach § 45 Abs. 1 WaffG umgedeutet hat. Der kleine Waffenschein wurde dem Kläger am 6. April 2009 ausgestellt. Nach eigenen Angaben ist er aber bereits seit dem Jahr 2004 Mitglied des Bandidos MC Passau. Diese Tatsache wurde dem Landratsamt Deggendorf aber erst im Juli 2010 vom Bayerischen Landeskriminalamt mitgeteilt.

24

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist somit § 45 Abs. 1 WaffG. Danach ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

25

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- 26 § 5 Abs. 1 WaffG regelt in Abgrenzung zur regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG die Fälle der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Liegt ein Fall der absoluten Unzuverlässigkeit vor, ist eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis – wie im vorliegenden Fall – nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen. Nach der Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Waffenrechts, mit der eine Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern beabsichtigt war (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffrNeuRegG BT-Drs. 14/7758 S. 1), sollen durch die Einführung eines kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusspistolen sowie die Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern der missbräuchliche Umgang mit Waffen oder solchen Gegenständen eingedämmt und damit die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung bewahrt werden (BT-Drs. 14/7758 S. 14).
- 27 Ausgehend von dieser Absicht des Gesetzgebers genügt für die erforderliche Prognoseentscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise eines Betroffenen auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten.
- 28 Dabei wird in Anbetracht von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG und der erheblichen Gefahren, die von Waffen oder Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Prognose nicht der Nachweis verlangt, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung.

- 29 Weitergehende Anforderungen übersehen den präventiven Charakter des Waffenrechts genauso wie die Tatsache, dass auch vermeintlich exakte Begutachtungen ein Restrisiko nicht ausschließen können (vgl. Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht Bd. 2, 3. Aufl.2004, § 58 Rn. 19). Ein Restrisiko muss im Waffenrecht aber nicht hingenommen werden (st. Rspr. vgl. z.B. BVerwG B.v. 31.1.2008 – 6 B 4.08 – juris; B.v. 12.10.1998 – 1 B 245.97 – juris; B.v. 2.11.1994 – 1 B 215.93 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83; BayVGh B.v. 16.9.2008 – 21 ZB 08.655 – juris; B.v. 7.11.2007 – 21 ZB 07.2711 – juris; OVG NW B.v. 2.5.2013 – 16 A 2255/12 – juris; VGh BW B.v. 3.8.2011 – 1 S 1391/11 – NVwZ-RR 2011, 815; NdsOVG B.v. 19.4.2010 – 11 LA 389/09 – juris; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 11 ff; Lehmann/v. Grotthuss, Aktuelles Waffenrecht, Stand Oktober 2013 § 5 Rn. 47 ff).
- 30 Erforderlich sind daher konkrete Tatsachen, die den nachvollziehbaren und plausiblen Schluss rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber in Zukunft entweder selbst mit Waffen in einer vom Waffengesetz nicht geduldeten Form umgehen oder Dritten einen solchen Umgang durch willentliche Überlassung ermöglichen wird. Eine missbräuchliche Verwendung in diesem Sinn ist auch dann zu befürchten, wenn die Gefahr besteht, dass der Erlaubnisinhaber "sein Recht" außerhalb oder neben der bestehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, sei es im Rahmen planvoll begangener Straftaten, sei es im Rahmen sogenannter Selbsthilfeexzesse (Papsthart in Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 5 Rn. 9). Das mangelnde Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen trägt ebenso die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung. So offenbaren insbesondere Auftritte in Gruppen, von denen Gewalt ausgeht, diesen Potenzialmangel, wenn auch das eigene Verhalten für eine konkrete Tat nicht kausal war. Eine aggressive Grundhaltung genügt, die die Taten anderer eher begünstigt als verhindert. Denn hierin zeigt sich die Bereitschaft zur Konfliktlösung mit Gewalt und damit der Mangel, Konflikte friedlich zu lösen (Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 5 Rn. 14).
- 31 Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers vor. Der Kläger ist nach eigenen Angaben seit dem Jahr 2004 Mitglied des als Outlaw Motorcycle Gang bezeichneten Bandidos MC Passau und war zumindest bis Juni 2012 Vizepräsident dieser Rockergruppe (vgl. Auszug aus den „Bikers News“ vom August 2011). Nach Aussage des Kriminaldirektors G. in der mündlichen Verhandlung hat er seit 11. Juni 2012 den Status ei-

nes Nomads erhalten. Kriminaloberrat H. vom Bayerischen Landeskriminalamt erklärte dazu, die Nomads als eigene Gruppe innerhalb der Bandidos hätten jederzeit Zutritt zu anderen Chapters, die gehalten seien, sie in jeder Weise zu unterstützen. Der Bevollmächtigte des Klägers hat diesen Sachverhalt zwar ohne eigene Erkenntnisse hierzu bestritten. Es kann aber letztlich offen bleiben, ob der Kläger nach wie vor Vizepräsident des Bandidos MC Passau oder inzwischen zum Nomad aufgestiegen ist. Denn auch als Nomad hätte er eine Führungsposition inne. Jedenfalls wegen dieser hervorgehobenen Stellung als Vizepräsident oder Nomad bietet der Kläger nach Überzeugung des Senats keine Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition, die er im Rahmen der erteilten Erlaubnis (kleiner Waffenschein) besitzen darf, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird.

- 32 Dabei legt der Senat seiner Entscheidung die Erkenntnisse über Rockergruppen im allgemeinen, über die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, hier vor allem über den Bandidos MC sowie den Hells Angels MC und die Organisierte Kriminalität (OK) zugrunde, die sich unter anderem aus den allgemein zugänglichen Quellen (Wikipedia), dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, fortgeschrieben 2011 und 2012, den anderen in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Behördenvertreter ergeben.
- 33 Als Rocker bezeichnet man im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, welche sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (MC), organisieren. Dieses Phänomen, dass Motorradfahrer sich in einer Art Subkultur als Mitglieder einer Rockerszene verstehen und durch ihr Auftreten von der bürgerlichen Gesellschaft abheben, lässt sich schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nachweisen. Es handelt sich seinem Ursprung nach nicht, wie in den 1960er- bis 1980er-Jahren in Deutschland angenommen, um eine Jugend-, sondern um eine Protestkultur. Nach soziologischer Auffassung waren vor allem aus Kriegen heimkehrende Soldaten nicht in der Lage, sich wieder in das zivile Leben einzufügen, und bildeten sozial geschlossene Randgruppen. In der Literatur werden für diese Gruppenbildung verschiedene Gründe angegeben. Nach Aussagen früherer Rocker, wie zum Beispiel Sonny Barger, einem prägenden Mitglied der Hells Angels, war dies unter anderem dem Wunsch nach fortdauernder Kameradschaft und starkem Zusammenhalt zuzuschreiben. Oft bezeichnen sich die Mitglieder untereinander als Brother (Bruder). Ein verbindendes Element der Gruppen ist das gemeinsame Motorradfahren und das

dabei empfundene Gefühl intensiver Lebendigkeit und Freiheit. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und um des schnelleren Fahrens willen bildete sich als bevorzugtes Motorrad der Chopper heraus, bei dem alles Überflüssige entfernt und das Motorrad in seiner Leistung verstärkt wurde.

- 34 Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander stark verpflichtet. Daher bestehen MC im Allgemeinen auf einem restriktiven Aufnahmeverfahren und verlangen eine Anwartschaft oft in mehreren Stufen, die sich über Jahre hinziehen kann. Der Ablauf dieser Anwartschaft ist bei den großen MC sehr ähnlich. Interessierte Anwärter werden als Hangarounds bezeichnet und allenfalls geduldet, sie gelten als Anhänger des MC. Aus ihnen rekrutieren sich die ernsthaften Anwärter auf eine Mitgliedschaft, die als Prospects bezeichnet werden. Diese Anwartschaft dauert unterschiedlich lange, kann aber zwei oder mehr Jahre betragen. Nach Ablauf der Anwartschaft können die Prospects Vollmitglieder (Members) werden oder sie werden ausgeschlossen. Nach Auffassung der MC soll dies sowohl für den MC selbst als Probe dienen als auch dem Anwärter Bedenkzeit geben, um die komplexen Beziehungen innerhalb eines MC einzuschätzen und zu entscheiden, ob er sich darauf einlassen will. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, dient der Sicherstellung, dass sich das Neumitglied nicht nach zwei Jahren ein „neues Hobby“ sucht. Denn als entscheidendes Bindeglied der MC gilt das lebenslange Zueinandergehören und -stehen. Darin werden von manchen Soziologen und den Sicherheitsbehörden Parallelen zu kriminellen Vereinigungen gesehen. Eine negative Auswirkung dieser besonderen Verbundenheit kann sein, dass ursprünglich individuelle Konflikte durch Gruppen ausgetragen werden und so eskalieren und verhärten. "Your brother ain't always right, but he's always your brother", "Dein Bruder hat nicht immer Recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" und "God forgives, Outlaws don't", "Gott vergibt, Outlaws nicht!" (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>) sind gängige Zitate, die das verdeutlichen.

- 35 Der Bandidos MC wurde im Juli 1966 in Houston, Texas, durch Donald Eugene Chambers gegründet. Chambers wählte einen mexikanischen Banditen (Bandido) mit großer Machete und einem Revolver als Abzeichen (Center Patch) des MCs. Die gewählten Farben Rot und Gold werden auf US Marines zurückgeführt, deren Vietnam-Veteranen den MC einst gründeten.

Die Expansion nach Europa erfolgte 1989 mit einem ersten Ortsverband (Chapter) in Frankreich. In den Jahren danach folgten Skandinavien und Luxemburg. Im Jahr 2000 wurde das erste Chapter in Italien gegründet. In Deutschland ist der Bandidos MC seit dem Jahr 1999 vertreten. Es kamen 17 deutsche Ortsverbände hinzu, die zunächst jeweils als Probe-Chapter galten, erkennbar am Probationary-Schriftzug. Der Wechsel der deutschen MC zu den international vertretenen Bandidos erfolgte nach einer Probezeit von einem halben Jahr nach dem überraschenden Übertritt des damals größten deutschen MC (Bones MC) zu den verfeindeten Hells Angels. Im Juni 2000 tauschten die Bandidos aus Deutschland den Probationary-Schriftzug mit Zustimmung der Amerikaner und des Europa-Vorstands offiziell gegen den Germany-Schriftzug aus. Nach dem Stand März 2012 sind in Deutschland 71 Chapter polizeilich bekannt.

- 37 Wegen der nachgewiesenen Nähe einzelner Mitglieder zur Organisierten Kriminalität (OK) wird der Bandidos MC in den Verfassungsschutzberichten derjenigen Bundesländer aufgeführt, in denen die Verfassungsschutzbehörde die OK beobachtet. Laut Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2010 neun OK-Ermittlungsverfahren mit Bezug zu den Bandidos MCs (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bandidos>).
- 38 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) werden weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
- 39 Das Phänomen der Rockerkriminalität ist in den USA entstanden. Veteranen des Zweiten Weltkriegs, die die Kameradschaft und die Disziplin des Militärs im zivilen Leben vermissten, fanden sich in Motorradclubs zusammen. 1947 kam es bei einem Treffen von Motorradfahrern in Hollister/USA zu schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei. Vertreter eines Motorradverbands erklärten später, dass nur ein Prozent der Motorradfahrer an den Unruhen beteiligt war. Daraus leitet sich der Begriff des One-Percenter oder 1%er bei

diesen MC ab. 1948 entstand in den USA die bekannteste 1%er Rockergruppe, der Hells Angels MC.

- 40 Nach der Gründung des Bandidos MC 1966 in Texas hatte die Rockergruppe so starken Zulauf, dass der Bandidos MC heute als einer der großen Motorradclubs der Welt gilt. Als erster deutscher MC wurde 1972 der Gremium MC in Mannheim gegründet. Er ist mittlerweile der größte MC Deutschlands und besitzt auch außerhalb Deutschlands Chapter.
- 41 Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 geht hervor, dass es deutschlandweit mit dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Outlaws MC, dem Gremium MC und seit Anfang 2011 dem Mongols MC, die die Erzfeinde des Hells Angels MC sind, fünf erwähnenswerte 1%er Rockerorganisationen gibt. Regionaler Schwerpunkt des fast 70 Chapter starken Bandidos MC ist der Westen Deutschlands, während der Hells Angels MC mit seinen inzwischen mehr als 45 Ortsverbänden - Charter genannt - gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet ist. Die Chapter des Trust MC und des Gremium MC sind auf ganz Bayern verteilt. Der Outlaws MC ist verstärkt im nordbayerischen Raum angesiedelt.
- 42 Nachdem im Jahr 2010 medienwirksam ein Friedensvertrag zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC abgeschlossen worden war, wurden in Bayern vereinbarungsgemäß keine neuen Chapter oder Charter gegründet. Nach Ablauf dieses Friedensabkommens im Mai 2011 war aber verstärkt zu beobachten, dass beide MC versuchten, durch Unterstützergruppen ihren Einfluss im jeweiligen Gebiet zu festigen. Insoweit ist ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, da auch die anderen Rockergruppen nach wie vor gewillt sind, ihre Gebietsansprüche durchzusetzen.
- 43 So expandierten in Bayern im Jahr 2011 der Hells Angels MC, der Bandidos MC und der Trust MC, bei dem nach Auflösung von über zehn Chaptern im Jahr 2010 die Anzahl der Ortsgruppen inzwischen wieder auf 26 angestiegen ist. Den wesentlich größeren Einfluss auf die aktuellen Strukturen in Bayern haben aber der Hells Angels MC mit vier Chartern und der Bandidos MC mit 13 Chaptern, die jeweils die Vorherrschaft in der MC-Szene für sich beanspruchen.
- 44 In jedem Chapter eines 1%er MC besteht eine strenge Hierarchie. Diese unterscheidet Hangaround, Prospect und Member. Aus dem Hangaround (interessierter

Anwärter) rekrutiert sich der Prospect (ernsthafter Anwärter). Nach Ablauf der Anwartschaft, die mehrere Jahre dauern kann, wird der Prospect in der Regel ein Member (Vollmitglied). Hierbei verpflichtet sich das Vollmitglied dem MC gegenüber zu einer lebenslangen Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Wichtige Funktionen innerhalb des Chapters werden ausschließlich durch Members besetzt. Präsident und Vizepräsident führen den MC, weitere Funktionsträger sind der Sergeant at Arms (Waffenwart), der Secretary (Schriftführer), der Treasurer (Kassenwart) sowie der Roadcaptain (Organisation von Ausfahrten).

- 45 Für das Verhalten der einzelnen Mitglieder eines MC gilt ein Ehrenkodex mit strengen, ungeschriebenen Regeln. Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität sind bei den 1%er Rockergruppen erkennbar. Denn neben dem Verdacht auf Begehung schwerer Straftaten liegen ein hierarchischer innerer Aufbau und ein interner Ehrenkodex vor, sind Expansionsbestrebungen feststellbar, werden Gebietsansprüche durch Anwendung von Gewalt durchgesetzt, herrschen Macht- und Gewinnstreben vor und ein arbeitsteiliges Vorgehen wird praktiziert.
- 46 Mitglieder von sogenannten OMCG sind auch in Bayern in typischen Deliktsfeldern der OK aktiv, wobei Aktivitäten im Rotlichtmilieu, der Handel mit Betäubungsmitteln und Gewaltdelikte wie Körperverletzung oder Bedrohungen eine wesentliche Rolle spielen. Das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppierungen zielt unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs gegenüber konkurrierenden MC ab. In Bayern bewegen sich die Straftaten bislang zwar auf eher niedrigem Niveau, eine steigende Tendenz ist aber erkennbar.
- 47 Diese Erkenntnisse der Verfassungsschutzberichte Bayern 2009 und 2011 werden durch den Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 vertieft und aktualisiert. Danach werden deutschlandweit der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Outlaws MC, der Gremium MC und seit Anfang 2011 der Mongols MC den OMCG zugerechnet. Die Beziehungen der konkurrierenden Rockergruppen untereinander reichen von Neutralität bis hin zu offener Feindschaft, was zu Spannungen und gewalttätigen Konflikten führen kann.
- 48 Zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC kam es 2012 vor allem in Norddeutschland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu

Schießereien. Die Innenministerien von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin reagierten deswegen teilweise mit dem Verbot von Chartern und Chapters. Einzelne Ortsgruppen (z.B. Hells Angels MC Hannover) versuchten mit ihrer Selbstaflösung einem möglichen Verbotsverfahren zu entgehen.

49

Innerhalb der 1.500 Personen (2011: 1.200 Personen) umfassenden bayerischen Rockerszene einschließlich der Unterstützerguppen (Supporter) verzeichnen sowohl der Hells Angels MC als auch der Bandidos MC sowie deren Unterstützerguppen steigende Mitgliederzahlen. Der Hells Angels MC expandierte 2012 in Bayern mit der Gründung von Supporter-Ortsgruppen vor allem in mehreren bayerischen Städten.

50

Neben diesen Rockergruppen drängen rockerähnlich organisierte Gruppierungen wie die Black Jackets und Pars Augsburg in die bayerische Szene, die den OMCG in ihrem martialischen Auftreten, ihrer strengen Hierarchie und ihrem abgeschotteten Gruppenverhalten gleichen; Motorräder spielen für sie allerdings keine Rolle. Insgesamt führen diese Neugründungen zu einer regionalen Veränderung innerhalb der Rockerszene und unterwandern die selbst erhobenen Gebietsansprüche der etablierten MC.

51

In Bayern wurden im Jahr 2012 mehrere Mitglieder von Rockerclubs wegen schwerer Gewalttaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Landgericht Bamberg verurteilte einen Rocker, der ein Mitglied des Bandidos MC niedergestochen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten. Das Landgericht München verurteilte zwei Mitglieder des Bandidos MC nach einer brutalen Prügelattacke gegen ein Mitglied der Untergruppierung Gringos wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags und schwerer Körperverletzung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Im Dezember kam es in Neu-Ulm im Rotlicht- und Türstehermilieu zu einer Schießerei, bei der Mitglieder des Rock Machine MC beteiligt waren, wobei eine Person erschossen und eine weitere schwerverletzt wurden. Drei Tatverdächtige kamen in Untersuchungshaft.

52

Aus dem Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 4. Oktober 2010 geht unter anderem hervor, dass im Ausland, im Bundesgebiet und in Bayern in der Vergangenheit bei Mitgliedern verschiedener Outlaw Motorcycle Gangs im Rahmen polizeilicher Maßnahmen zahlreiche Schuss-, Hieb-, Schlag- und Stoßwaffen aufgefunden wurden, die bei Straftaten eingesetzt oder offensichtlich für beabsichtigte

Übergriffe auf konkurrierende Rockergruppierungen bzw. zur Abwehr derartiger Angriffe vorgehalten wurden.

- 53 Ein Grund für die Bewaffnung der Rocker liegt in der Historie ihrer Szene. Einige Rockergruppen waren und sind noch immer mit anderen verfeindet, z.B. der Hells Angels MC und der Bandidos MC einschließlich deren Supporter. Wegen der Gebietsansprüche expandierender Rockergruppierungen ist es in letzter Zeit auch in Deutschland zu teilweise schweren Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen Mitgliedern der einzelnen Rockergruppen gekommen. Da aufgrund der aktuellen Lageentwicklung vermehrt mit Angriffen verfeindeter Rockergruppen gerechnet wird, findet eine verstärkte Ausrüstung der MC mit Waffen und sonst zur Abwehr geeigneten Gegenständen (wie z.B. Stuhl- und Tischbeine, Baseball-Schläger, Hämmer und Äxte) statt.
- 54 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 könnten die Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene künftig dazu führen, dass das Konfliktpotenzial wächst und es auch in Bayern vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wegen konkurrierender Gebietsansprüche kommt. Teilweise sind die Gewalttaten, an denen Rocker beteiligt sind, auch dadurch zu erklären, dass Streitigkeiten aller Art in der Rockerszene regelmäßig mit Gewalt ausgetragen werden.
- 55 Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt aufmerksam mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Zwar konnte eine strukturierte Zusammenarbeit beziehungsweise ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern nicht festgestellt werden. Allerdings sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl in der Rockerszene als auch in der rechtsextremistischen Szene verkehren. Dabei stehen häufig geschäftliche Interessen und persönliche Beziehungen im Vordergrund. Politische Betätigung, Personalrekrutierung oder politische Agitation werden in Rockergruppen aber nicht geduldet.
- 56 Der Senat ist der Auffassung, dass unter Auswertung der im Einzelnen angeführten Erkenntnisquellen ausreichende und hinreichend konkrete Tatsachen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers gegeben sind. Der Senat teilt in diesem Zusammenhang nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es sich um Vermutungen des Beklagten handle, da der Kläger selbst als Mitglied, Vizepräsident oder Nomad des

Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht auffällig geworden sei, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Dabei ist auch – wie die mündliche Verhandlung ergeben hat – zu berücksichtigen, dass in Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Rockergruppen in der Regel deren Unterstützer verwickelt sind, während die Mitglieder kaum in Erscheinung treten.

- 57 Es ist davon auszugehen, dass beim Kläger hinreichend konkrete Tatsachen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit vorliegen. Denn für den Senat ergibt sich ohne jeden ernstlichen Zweifel bereits aus der Website des Bandidos MC Passau, dass sich dieser zu den 1%ern zählt. Das dokumentiert eindeutig die Internet-Startseite des Bandidos MC Passau, auf der an 5 Stellen das 1 %-Zeichen in roter Farbe auf gelbem Grund dargestellt ist, umrahmt von dem Zitat: "God forgives, Outlaws don't" (abrufbar unter <http://www.bandidos.passau.de/home>). Darin zeigt sich deutlich das Selbstverständnis des Bandidos MC Passau, der sich als 1%er von der breiten Masse der MC abgrenzen will, die das Begehen von Straftaten nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Dies bestätigt nach Auffassung des Senats eindeutig und überzeugend, dass sich der Bandidos MC Passau, dessen Mitglied, Vizepräsident oder Nomad der Kläger ist, ohne Einschränkung zu den Zielen und Idealen der 1%er MC und deren Nähe zur Organisierten Kriminalität bekennt, womit auch eine nach dem eigenen Verständnis des Bandidos MC Passau vorhandene Bereitschaft belegt wird, die Ziele mit Gewalt durchzusetzen, insbesondere in einem bestimmten Gebiet kriminelle Macht zu entfalten.
- 58 Die verantwortliche und herausgehobene Stellung des Klägers als Funktionsträger im Bandidos MC Passau und die im Einzelnen dargelegte Nähe auch dieser Rockergruppe zur Organisierten Kriminalität rechtfertigen daher die Prognose, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig ist. Denn die Prognoseentscheidung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert nicht erst den Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens. Es ist daher auch unerheblich, dass der Kläger im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft oder als Vizepräsident oder Nomad des Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Es kann insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den im Einzelnen aufgeführten Erkenntnisquellen, insbesondere auch den bayerischen Verfassungsschutzberichten, Mitglieder des Bandidos MC in einer beachtlichen Zahl in kriminelle Aktionen verwickelt waren, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewesen sind und zum Teil mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalttaten geführt haben.

- 59 Da die Auswertung und Analyse der Rockerkriminalität und der Organisierten Kriminalität durch den Bayerischen Verfassungsschutz bundesweit von den Sicherheitsbehörden im Kern geteilt werden (vgl. dazu Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland" 2010), sind die weiteren vom Beklagten vorgelegten Medienberichte ergänzend aussagekräftig.
- 60 Denn daraus geht ebenfalls hervor, dass sich die MC im Freistaat Bayern immer mehr ausbreiten und diese Szene immer mehr mit Organisierter Kriminalität, Drogen- und Waffenhandel, Geschäften im Rotlichtmilieu und Gewalttaten zu tun hat (vgl. Welt-Online vom 21.5.2012, abrufbar unter <http://www.welt.de/106338152> 20.05.12).
- 61 Die Annahme des Beklagten, dass auch bei dem Bandidos MC Passau die Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung und Verteidigung des eigenen Gebietsanspruchs vorhanden ist, belegt im Übrigen konkret der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Einzelnen von dem Beklagten dargelegte Vorfall anlässlich einer Tattoo-Messe im Oktober 2012 in der Drei-Länder-Halle in Passau, bei der etwa 30 Mitglieder des Hells Angels MC anwesend waren. Damals habe ein möglicherweise gewaltsames Aufeinandertreffen der Mitglieder des Hells Angels MC und des Bandidos MC Passau nur dadurch verhindert werden können, dass gegenüber dem ebenfalls angereisten Kläger und dem Präsidenten des Bandidos MC Passau Platzverweise ausgesprochen worden seien.
- 62 Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers sei nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau abzustellen, für das keine strafrechtlich relevanten Vorfälle bekannt geworden seien. Diese Auffassung vernachlässigt, dass schon nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Milieu alles zu verstehen ist, was von außen die Entwicklung eines Menschen beeinflusst, besonders seine Freunde und der gesellschaftliche Hintergrund (vgl. [the freedictionary.com](http://de.thefreedictionary.com), abrufbar unter: <http://de.thefreedictionary.com/p/Milieu>). Bereits daraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass sich das soziale Umfeld, in dem sich der Kläger bewegt, nicht nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau beschränkt. Angesichts der weltweiten Vernetzung der MC und der oben näher dargelegten nationalen und internationalen Verflechtungen, auch des Bandidos MC, ist die ausschließlich ortsgruppenbezogene Sichtweise des Verwaltungsgerichts nicht vertretbar. Ausweislich der Website des

Bandidos MC Passau ist vielmehr davon auszugehen, dass auch dieses Chapter zahlreiche Kontakte und Verbindungen zu anderen Ortsgruppen des Bandidos MC besitzt. Dies belegen insbesondere die Antrittsbesuche der führenden Persönlichkeiten des Chapters des Bandidos MC Passau in ganz Europa, Amerika und Asien, sowie die Verbindung mit dem Friendship Chapter MC Allersberg anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieses Motorradclubs (abrufbar unter: <http://www.bandidos-passau.de/history>).

- 63 Schließlich widerlegt das zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC geschlossene Friedensabkommen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, allein auf das Chapter Bandidos MC Passau abzustellen. Denn das Abkommen wurde von den führenden Personen des Hells Angels MC und des Bandidos MC in Deutschland mit Wirkung für alle Charter und Chapter abgeschlossen. Dies zeigt sich auch darin, dass die mächtigen Rockerbosse ihre bisherige Position aufgegeben haben, jeder Ortsverein agiere selbständig (vgl. Spiegel online vom 26.5.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bandidos-und-hells-angels-friedensschluss-derkuschelrocker-a-696843.html>).
- 64 Darüber hinaus lässt die Auffassung des Verwaltungsgerichts völlig außer Betracht, dass es sich bei dem Bandidos MC Passau um eines von inzwischen 71 Chapters dieser Rockergruppe in Deutschland handelt, die der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werden, wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (vgl. u.a. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 S. 257). Diese Einschätzung wird von den Sicherheitsbehörden bundesweit geteilt (vgl. Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland, 2010). Hinzu kommt zum anderen, dass nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der im Bild der Öffentlichkeit hervorgerufenen Außenwirkung nicht ausschließlich die formale Zugehörigkeit des Klägers nur zu einem bestimmten Chapter, nämlich des Bandidos MC Passau, in den Blick zu nehmen ist. In der Öffentlichkeit wird nämlich vor allem wahrgenommen, dass Mitglieder des Bandidos MC allgemein in zahlreichen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität oder zum kriminellen Milieu haben, wobei diese Verbindungen nicht einem bestimmten Chapter eines MC zugeordnet werden. Hinzu kommt die insbesondere in den Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen, vor allem dem Hells Angels MC, aufgeflamnte Gewaltbereitschaft, wie die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 aufgeführten Fälle von schweren Gewalttaten von

Mitgliedern der Rockerclubs bzw. der Untergruppierungen und die in den Auflistungen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und vom 24. August 2011 aufgeführten zahlreichen Straftaten und Verstöße gegen das Waffengesetz belegen. Diese Gewaltbereitschaft hat sich im Übrigen konkret bei dem Vorfall im Dezember 2010 in Straubing, einer Messerstecherei zwischen Mitgliedern des Bandidos MC und der Rockergruppe MC Gremium, manifestiert.

- 65 Zwar verlangt – wie oben dargelegt – § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG den Nachweis konkreter Umstände, die die Prognose rechtfertigen, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Solche konkreten Umstände müssen sich aber nicht erst aus dem Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens ergeben. Vielmehr genügt als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, dass sich der Kläger regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Denn in diesem Fall ist auch ohne konkrete Vorfälle die Annahme gerechtfertigt, Waffen könnten rechtswidrig verwendet oder abgegeben werden. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn der Beklagte unter diesen Umständen solange mit dem Widerruf oder der Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse warten müsste, bis es zu Straftaten und Verurteilungen gekommen ist.
- 66 Soweit der Kläger meint, es käme auch in anderen Vereinigungen, Vereinen und Sportverbänden u.s.w. zu Gewaltexzessen durch Mitglieder, ohne dass dadurch Rückschlüsse auf sämtliche weiteren Mitglieder gezogen würden, übersieht er die erheblichen Unterschiede in dem Selbstverständnis solcher Vereinigungen und eines Chapters des Bandidos MC. Die Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander in einem Maße verbunden und verpflichtet, wie es bei sonstigen Vereinen und Zusammenschlüssen nicht zu finden ist. Dies zeigt schon das restriktive Aufnahmeverfahren, das mit einer Anwartschaft beginnt und sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, soll sicherstellen, dass sich das Neumitglied nicht nach kurzer Zeit "ein neues Hobby" sucht. Als entscheidendes Bindeglied der MC gilt nämlich das lebenslange Zueinandergehören und –stehen, was auch durch das Zitat "Dein Bruder hat nicht immer recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" verdeutlicht wird.

Aus alledem folgt, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers nach Überzeugung des Senats die oben im Einzelnen dargestellten kriminellen Aktivitäten des Bandidos MC in einer Gesamtschau auch den einzelnen Ortsgruppen, hier dem Chapter des Bandidos MC Passau, zugeordnet werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, dass im vorliegenden Fall für den Kläger allein oder für den Bandidos MC Passau keine Straftaten bekannt geworden sind, die zu Verurteilungen geführt haben. Dies gilt umso mehr, weil der Kläger als Vizepräsident des Bandidos MC Passau oder in der Funktion eines Nomads in einer besonders exponierten Stellung tätig ist, der jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der Rockergruppe eine besonders gefestigte und bedingungslose Verbundenheit, Loyalität und Identifizierung mit dem Bandidos MC zugrunde liegt. Es entspricht nämlich der Lebenserfahrung, dass nur diejenigen Mitglieder zu Funktionsträgern gewählt werden, die in herausragender Weise für die Ziele der Rockergruppe eintreten, sich damit identifizieren und dadurch das besondere Vertrauen der anderen Mitglieder genießen.

- 68 Damit steht fest, dass der Kläger als Vizepräsident oder Nomad des Bandidos MC Passau, einer Rockergruppe, die nicht einmal im Ansatz ein Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen besitzt und im Wesentlichen dem kriminellen Milieu zugeordnet werden muss, waffenrechtlich unzuverlässig ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt das Chapter des Bandidos MC Passau keinen isolierten oder isolierbaren gesellschaftlichen Zusammenschluss dar, vielmehr sind die einzelnen Chapter des Bandidos MC durch ortsgruppenübergreifende hierarchische Strukturen untereinander fest verzahnt und vernetzt. Es widerspräche daher dem präventiven Charakter des Waffenrechts, bei der erforderlichen waffenrechtlichen Prognose allein auf das jeweilige Chapter abzustellen, weil insoweit jedes Mitglied eines Chapters als mit der Gesamtorganisation eng verbundener Teil zu sehen ist (vgl. dazu auch OVG Saarl. U.v. 22.6.2006 – 7 R 1/05 – juris; OVG NW B.v. 28.10.2010 – 1 B 887/10 – NW VBI 2012, 178).
- 69 Demnach ist der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG.
- 70 Das Verwaltungsgericht hat der Klage somit zu Unrecht stattgegeben. Die Rücknahme des kleinen Waffenscheins des Klägers und die ergangenen Folgeent-

scheidungen sind vielmehr rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

71 Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.

72 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708, 711 ZPO.

73 Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

74 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

75 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

76 Polloczek Abel Dachlauer

77 **Beschluss:**

78 Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).

79 Polloczek Abel Dachlauer

21 B 12.964
RN 4 K 11.93

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

1.2 Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ****,
***** ** ** ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** **** *****
***** ***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

Rücknahme des kleinen Waffenscheins;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. Juni 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. Oktober 2013**
am **10. Oktober 2013**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. Juni 2011 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme des kleinen Waffenscheins, der ihn zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen berechtigte.

- 2 Das Landratsamt Straubing-Bogen nahm mit Bescheid vom 15. Dezember 2010 den am 4. Mai 2009 ausgestellten kleinen Waffenschein des Klägers mit der Nummer 12/09 zurück und drohte für den Fall, dass der Kläger seine Verpflichtung zur Rückgabe nicht erfülle, ein Zwangsgeld an: Die waffenrechtliche Erlaubnis sei nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen, da nachträglich Tatsachen bekannt geworden seien, auf Grund derer die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Der Kläger besitze nämlich die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG). Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft des Klägers bei der als Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) bezeichneten Rockergruppierung Bandidos MC Passau, deren Präsident er seit Anfang Oktober 2010 sei, biete er nicht die erforderliche Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werde. Diese Prognose werde von den Erkenntnissen über die Rockergruppierungen und die Organisierte Kriminalität (OK) getragen, die sich unter anderem aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, der fachlichen Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und insoweit ergänzend aus der allgemeinen Medienberichterstattung ergäben. Auch wenn der Kläger persönlich strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten sei, ergebe die im Rahmen von § 45 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Prognoseentscheidung, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig sei. Denn dafür genüge es bereits, dass sich der Kläger als Mitglied des Bandidos MC Passau, der zu den bedeutendsten Outlaw Motorcycle Gangs in Bayern zähle, in einem Milieu bewege, das der Organisierten Kriminalität zugerechnet werde.

- 3 Das Verwaltungsgericht Regensburg gab der Klage gegen den Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15. Dezember 2010 statt: Die vorgetragene Ge-

sichtspunkte rechtfertigten bei der erforderlichen Prognoseentscheidung die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG nicht. Allein die Stellung des Klägers als Präsident des Bandidos MC Passau stütze die Prognose des Beklagten nicht, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder diese Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Diese Prognose setze nämlich voraus, dass Tatsachen von erheblichem Gewicht vorlägen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Betroffenen rechtfertigten; bloße Vermutungen reichten nicht aus. Solche konkreten Hinweise auf eine von dem Bandidos MC Passau ausgehende Gefährlichkeit seien den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 sowie die Stellungnahmen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14. Juli 2010 und vom 4. Oktober 2010 befassten sich nur allgemein mit Rockergruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht auf Grund des Vorfalls zwischen Mitgliedern des Bandidos MC Regensburg und der Rockergruppe Gremium MC im Dezember 2010 in Straubing, der im Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 erwähnt werde. Zwischen den beiden Rockergruppierungen habe es zwar schon länger Spannungen gegeben. Nach Auffassung der Polizei habe es sich bei diesem Vorfall aber um einen Alleingang von Mitgliedern des Bandidos MC Regensburg und nicht um einen offiziellen Bruch des Friedensabkommens zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC gehandelt. Der Kläger sei im Zusammenhang mit dem ihm erlaubten Waffenbesitz strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Es reiche für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht aus, dass andere Chapter des Bandidos MC durch Straftaten unter Verwendung von Waffen aufgefallen seien. Denn es sei auf das soziale Umfeld oder Milieu abzustellen, in dem sich der Kläger bewege und mit dem er Kontakt habe. Dies sei der Bandidos MC Passau, für den keine einschlägigen Straftaten bekannt seien.

- 4 Der Senat hat mit Beschluss vom 3. Mai 2012 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen.
- 5 Der Beklagte vertieft unter Auswertung der vorgelegten Unterlagen seine Auffassung, dass wegen der Mitgliedschaft des Klägers und seiner verantwortlichen Stellung als Präsident des Bandidos MC Passau und dessen Nähe zur Organisierten Kriminalität durchaus Tatsachen die Prognose rechtfertigten, er sei waffenrechtlich unzuverlässig, weil er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig ver-

wenden oder Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Diese Prognoseentscheidung werde durch den bei der Großrazzia in Bayern im März 2013 festgestellten strafrechtlich relevanten Besitz verbotener Gegenstände bei zehn Mitgliedern des Bandidos MC 23 bestätigt. Die Durchsuchungsmaßnahmen belegten die Nähe der 1%er Motorradclubs, zu denen sich auch der Bandidos MC Passau zähle, zur Organisierten Kriminalität sowie eine generelle Affinität zu Waffen und eine latente Gewaltbereitschaft, die den Besitz und Gebrauch von Waffen oder Munition einschließe. Das zu beobachtende Milieu des Klägers, also sein soziales Umfeld, mit dem er Kontakt habe und in das er integriert sei, sei nicht allein auf das Chapter des Bandidos MC Passau beschränkt, wie das Verwaltungsgericht realitätsfremd annehme. Dies gelte insbesondere für Führungspersönlichkeiten wie den Kläger. Aus der Internetpräsenz des Bandidos MC Passau gehe hervor, dass das Chapter Antrittsbesuche bei anderen Chapters in ganz Europa, Amerika und Asien gemacht habe. Besonders erwähnt werde die Verbindung mit dem Friendship Chapter Bandidos MC Drammen / Norway und mit dem Chapter Bandidos MC Allersberg. Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 ergebe sich, dass der Bandidos MC Passau der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in der Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werde, eine Einschätzung, die bundesweit von den Sicherheitsbehörden geteilt werde.

6 Der Beklagte beantragt,

7 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom
14. Juni 2011 die Klage abzuweisen.

8 Der Kläger beantragt,

9 die Berufung zurückzuweisen.

10 Er hält die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg für zutreffend und weist ergänzend darauf hin, dass sich aus sämtlichen vom Beklagten vorgelegten Unterlagen, einschließlich des Verfassungsschutzberichts Bayern 2012, keine konkreten Tatsachen entnehmen ließen, aus denen darauf geschlossen werden könne, dass der Kläger im waffenrechtlichen Sinn unzuverlässig sei. Vielmehr ergebe sich selbst aus dem Vortrag des Beklagten, dass der Kläger bisher strafrechtlich nicht in

Erscheinung getreten sei. Allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Rockergruppe sei nicht geeignet, die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu belegen. Den Mitgliedern z.B. eines Fußballvereins werde die waffenrechtliche Zuverlässigkeit auch nicht etwa wegen der Gewalttätigkeit eines Mitglieds abgesprochen. Die erforderliche individuelle Prüfung zeige, dass beim Kläger keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen, die die Prognoseentscheidung des Beklagten tragen könnten.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Oktober 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 12 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 13 Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Juni 2011 kann keinen Bestand haben, weil der Beklagte die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers zu Recht angenommen hat. Die hiergegen erhobene Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15. Dezember 2010 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 45 Abs. 1 WaffG. Danach ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Dies ist hier der Fall. Denn ausweislich der vorgelegten Behördenakten hat das Landratsamt Straubing-Bogen erst nach Erteilung des kleinen Waffenscheins (4.5.2009) Kenntnis davon erhalten, dass der Kläger Mitglied und Präsident der Outlaw Motorcycle Gang Bandidos MC Passau ist (vgl. Personagramm des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14.7.2010, am 15.10.2010 beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen; Schreiben der Kriminalpolizeiinspektion Passau vom 17.11.2010).
- 15 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- 16 § 5 Abs. 1 WaffG regelt in Abgrenzung zur regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG die Fälle der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Liegt ein Fall der absoluten Unzuverlässigkeit vor, ist eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis – wie im vorliegenden Fall – nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen. Nach der Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Waffenrechts, mit der eine Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern beabsichtigt war (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffRNeuRegG BT-Drs. 14/7758 S. 1), sollen durch die Einführung eines kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusspistolen sowie die Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern der missbräuchliche Umgang mit Waffen oder solchen Gegenständen eingedämmt und damit die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung bewahrt werden (BT-Drs. 14/7758 S. 14).
- 17 Ausgehend von dieser Absicht des Gesetzgebers genügt für die erforderliche Prognoseentscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise eines Betroffenen auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten.
- 18 Dabei wird in Anbetracht von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG und der erheblichen Gefahren, die von Waffen oder Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Prognose nicht der Nachweis verlangt, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung.
- 19 Weitergehende Anforderungen übersehen den präventiven Charakter des Waffenrechts genauso wie die Tatsache, dass auch vermeintlich exakte Begutachtungen ein

Restrisiko nicht ausschließen können (vgl. Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht Bd. 2, 3. Aufl.2004, § 58 Rn. 19). Ein Restrisiko muss im Waffenrecht aber nicht hingenommen werden (st. Rspr. vgl. z.B. BVerwG B.v. 31.1.2008 – 6 B 4.08 – juris; B.v. 12.10.1998 – 1 B 245.97 – juris; B.v. 2.11.1994 – 1 B 215.93 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83; BayVGh B.v. 16.9.2008 – 21 ZB 08.655 – juris; B.v. 7.11.2007 – 21 ZB 07.2711 – juris; OVG NW B.v. 2.5.2013 – 16 A 2255/12 – juris; VGh BW B.v. 3.8.2011 – 1 S 1391/11 – NVwZ-RR 2011, 815; NdsOVG B.v. 19.4.2010 – 11 LA 389/09 – juris; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 11 ff; Lehmann/v. Grothuss, Aktuelles Waffenrecht, Stand Oktober 2013 § 5 Rn. 47 ff).

- 20 Erforderlich sind daher konkrete Tatsachen, die den nachvollziehbaren und plausiblen Schluss rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber in Zukunft entweder selbst mit Waffen in einer vom Waffengesetz nicht geduldeten Form umgehen oder Dritten einen solchen Umgang durch willentliche Überlassung ermöglichen wird. Eine missbräuchliche Verwendung in diesem Sinn ist auch dann zu befürchten, wenn die Gefahr besteht, dass der Erlaubnisinhaber "sein Recht" außerhalb oder neben der bestehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, sei es im Rahmen planvoll begangener Straftaten, sei es im Rahmen sogenannter Selbsthilfeexzesse (Papsthart in Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 5 Rn. 9). Das mangelnde Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen trägt ebenso die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung. So offenbaren insbesondere Auftritte in Gruppen, von denen Gewalt ausgeht, diesen Potentialmangel, wenn auch das eigene Verhalten für eine konkrete Tat nicht kausal war. Eine aggressive Grundhaltung genügt, die die Taten anderer eher begünstigt als verhindert. Denn hierin zeigt sich die Bereitschaft zur Konfliktlösung mit Gewalt und damit der Mangel, Konflikte friedlich zu lösen (Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 5 Rn. 14).
- 21 Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers vor. Der Kläger ist etwa seit dem Jahr 2002 Mitglied des als Outlaw Motorcycle Gang bezeichneten Bandidos MC Passau und seit Oktober 2010 Präsident. Jedenfalls wegen dieser hervorgehobenen Stellung als Präsident des Bandidos MC Passau bietet der Kläger nach Überzeugung des Senats keine Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition, die er im Rahmen der erteilten Erlaubnis (kleiner Waffenschein) besitzen darf, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird.

- 22 Dabei legt der Senat seiner Entscheidung die Erkenntnisse über Rockergruppen im allgemeinen, über die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, hier vor allem über den Bandidos MC sowie den Hells Angels MC und die Organisierte Kriminalität (OK) zugrunde, die sich unter anderem aus den allgemein zugänglichen Quellen (Wikipedia), dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, fortgeschrieben 2011 und 2012, den anderen in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Behördenvertreter ergeben.
- 23 Als Rocker bezeichnet man im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, welche sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (MC), organisieren. Dieses Phänomen, dass Motorradfahrer sich in einer Art Subkultur als Mitglieder einer Rockerszene verstehen und durch ihr Auftreten von der bürgerlichen Gesellschaft abheben, lässt sich schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nachweisen. Es handelt sich seinem Ursprung nach nicht, wie in den 1960er- bis 1980er-Jahren in Deutschland angenommen, um eine Jugend-, sondern um eine Protestkultur. Nach soziologischer Auffassung waren vor allem aus Kriegen heimkehrende Soldaten nicht in der Lage, sich wieder in das zivile Leben einzufügen und bildeten sozial geschlossene Randgruppen. In der Literatur werden für diese Gruppenbildung verschiedene Gründe angegeben. Nach Aussagen früherer Rocker, wie zum Beispiel Sonny Barger, einem prägenden Mitglied der Hells Angels, war dies unter anderem dem Wunsch nach fortdauernder Kameradschaft und starkem Zusammenhalt zuzuschreiben. Oft bezeichnen sich die Mitglieder untereinander als Brother (Bruder). Ein verbindendes Element der Gruppen ist das gemeinsame Motorradfahren und das dabei empfundene Gefühl intensiver Lebendigkeit und Freiheit. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und um des schnelleren Fahrens willen bildete sich als bevorzugtes Motorrad der Chopper heraus, bei dem alles Überflüssige entfernt und das Motorrad in seiner Leistung verstärkt wurde.
- 24 Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander stark verpflichtet. Daher bestehen MC im Allgemeinen auf einem restriktiven Aufnahmeverfahren und verlangen eine Anwartschaft oft in mehreren Stufen, die sich über Jahre hinziehen kann. Der Ablauf dieser Anwartschaft ist bei den großen MC sehr ähnlich. Interessierte Anwärter werden als Hangarounds bezeichnet und allenfalls geduldet, sie gelten als Anhänger des MC. Aus ihnen rekrutieren sich die ernsthaften Anwärter

auf eine Mitgliedschaft, die als Prospects bezeichnet werden. Diese Anwartschaft dauert unterschiedlich lange, kann aber zwei oder mehr Jahre betragen. Nach Ablauf der Anwartschaft können die Prospects Vollmitglieder (Members) werden, oder sie werden ausgeschlossen. Nach Auffassung der MC soll dies sowohl für den MC selbst als Probe dienen als auch dem Anwärter Bedenkzeit geben, um die komplexen Beziehungen innerhalb eines MC einzuschätzen und zu entscheiden, ob er sich darauf einlassen will. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, dient der Sicherstellung, dass sich das Neumitglied nicht nach zwei Jahren ein „neues Hobby“ sucht. Denn als entscheidendes Bindeglied der MC gilt das lebenslange Zueinandergehören und -stehen. Darin werden von manchen Soziologen und den Sicherheitsbehörden Parallelen zu kriminellen Vereinigungen gesehen. Eine negative Auswirkung dieser besonderen Verbundenheit kann sein, dass ursprünglich individuelle Konflikte durch Gruppen ausgetragen werden und so eskalieren und sich verhärten. "Your brother ain't always right, but he's always your brother", "Dein Bruder hat nicht immer Recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" und "God forgives, Outlaws don't", "Gott vergibt, Outlaws nicht!" (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>) sind gängige Zitate, die das verdeutlichen.

- 25 Der Bandidos MC wurde im Juli 1966 in Houston, Texas, durch Donald Eugene Chambers gegründet. Chambers wählte einen mexikanischen Banditen (Bandido) mit großer Machete und einem Revolver als Abzeichen (Center Patch) des MC. Die gewählten Farben Rot und Gold werden auf US Marines zurückgeführt, deren Vietnam-Veteranen den MC einst gründeten.
- 26 Die Expansion nach Europa erfolgte 1989 mit einem ersten Ortsverband (Chapter) in Frankreich. In den Jahren danach folgten Skandinavien und Luxemburg. Im Jahr 2000 wurde das erste Chapter in Italien gegründet. In Deutschland ist der Bandidos MC seit dem Jahr 1999 vertreten. Es kamen 17 deutsche Ortsverbände hinzu, die zunächst jeweils als Probe-Chapter galten, erkennbar am Probationary-Schriftzug. Der Wechsel der deutschen MC zu den international vertretenen Bandidos erfolgte nach einer Probezeit von einem halben Jahr nach dem überraschenden Übertritt des damals größten deutschen MC (Bones MC) zu den verfeindeten Hells Angels. Im Juni 2000 tauschten die Bandidos aus Deutschland den Probationary-Schriftzug mit Zustimmung der Amerikaner und des Europa-Vorstands offiziell gegen den Germany-Schriftzug aus. Nach dem Stand März 2012 sind in Deutschland 71 Chapter polizeilich bekannt.

- 27 Wegen der nachgewiesenen Nähe einzelner Mitglieder zur Organisierten Kriminalität (OK) wird der Bandidos MC in den Verfassungsschutzberichten derjenigen Bundesländer aufgeführt, in denen die Verfassungsschutzbehörde die OK beobachtet. Laut Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2010 neun OK-Ermittlungsverfahren mit Bezug zu dem Bandidos MC (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bandidos>).
- 28 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) werden weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
- 29 Das Phänomen der Rockerkriminalität ist in den USA entstanden. Veteranen des Zweiten Weltkriegs, die die Kameradschaft und die Disziplin des Militärs im zivilen Leben vermissen, fanden sich in Motorradclubs zusammen. 1947 kam es bei einem Treffen von Motorradfahrern in Hollister/USA zu schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei. Vertreter eines Motorradverbands erklärten später, dass nur ein Prozent der Motorradfahrer an den Unruhen beteiligt war. Daraus leitet sich der Begriff des One-Percenter oder 1%er bei diesen MC ab. 1948 entstand in den USA die bekannteste 1%er Rockergruppe, der Hells Angels MC.
- 30 Nach der Gründung des Bandidos MC 1966 in Texas hatte die Rockergruppe so starken Zulauf, dass der Bandidos MC heute als einer der großen Motorradclubs der Welt gilt. Als erster deutscher MC wurde 1972 der Gremium MC in Mannheim gegründet. Er ist mittlerweile der größte MC Deutschlands und besitzt auch außerhalb Deutschlands Chapter.
- 31 Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 geht hervor, dass es deutschlandweit mit dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Outlaws MC, dem Gremium MC und seit Anfang 2011 dem Mongols MC, die die Erzfeinde des Hells Angels MC sind, fünf erwähnenswerte 1%er Rockerorganisationen gibt. Regionaler Schwerpunkt

des fast 70 Chapter starken Bandidos MC ist der Westen Deutschlands, während der Hells Angels MC mit seinen inzwischen mehr als 45 Ortsverbänden - Charter genannt - gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet ist. Die Chapter des Trust MC und des Gremium MC sind auf ganz Bayern verteilt. Der Outlaws MC ist verstärkt im nordbayerischen Raum angesiedelt.

- 32 Nachdem im Jahr 2010 medienwirksam ein Friedensvertrag zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC abgeschlossen worden war, wurden in Bayern vereinbarungsgemäß keine neuen Chapter oder Charter gegründet. Nach Ablauf dieses Friedensabkommens im Mai 2011 war aber verstärkt zu beobachten, dass beide MC versuchten, durch Unterstützergruppen ihren Einfluss im jeweiligen Gebiet zu festigen. Insoweit ist ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, da auch die anderen Rockergruppen nach wie vor gewillt sind, ihre Gebietsansprüche durchzusetzen.
- 33 So expandierten in Bayern im Jahr 2011 der Hells Angels MC, der Bandidos MC und der Trust MC, bei dem nach Auflösung von über zehn Chaptern im Jahr 2010 die Anzahl der Ortsgruppen inzwischen wieder auf 26 angestiegen ist. Den wesentlich größeren Einfluss auf die aktuellen Strukturen in Bayern haben aber der Hells Angels MC mit vier Chartern und der Bandidos MC mit 13 Chaptern, die jeweils die Vorherrschaft in der MC-Szene für sich beanspruchen.
- 34 In jedem Chapter eines 1%er MC besteht eine strenge Hierarchie. Diese unterscheidet Hangaround, Prospect und Member. Aus dem Hangaround (interessierter Anwärter) rekrutiert sich der Prospect (ernsthafter Anwärter). Nach Ablauf der Anwartschaft, die mehrere Jahre dauern kann, wird der Prospect in der Regel ein Member (Vollmitglied). Hierbei verpflichtet sich das Vollmitglied dem MC gegenüber zu einer lebenslangen Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Wichtige Funktionen innerhalb des Chapters werden ausschließlich durch Member besetzt. Präsident und Vizepräsident führen den MC, weitere Funktionsträger sind der Sergeant at Arms (Waffenwart), der Secretary (Schriftführer), der Treasurer (Kassenwart) sowie der Roadcaptain (Organisation von Ausfahrten).
- 35 Für das Verhalten der einzelnen Mitglieder eines MC gilt ein Ehrenkodex mit strengen, ungeschriebenen Regeln. Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität sind bei den 1%er Rockergruppierungen erkennbar. Denn neben dem Verdacht auf Begehung schwerer Straftaten liegen ein hierarchischer innerer Aufbau und ein interner

Ehrenkodex vor, sind Expansionsbestrebungen feststellbar, werden Gebietsansprüche durch Anwendung von Gewalt durchgesetzt, herrschen Macht- und Gewinnstreben vor und ein arbeitsteiliges Vorgehen wird praktiziert.

36 Mitglieder von sogenannten OMCG sind auch in Bayern in typischen Deliktsfeldern der OK aktiv, wobei Aktivitäten im Rotlichtmilieu, der Handel mit Betäubungsmitteln und Gewaltdelikte wie Körperverletzung oder Bedrohungen eine wesentliche Rolle spielen. Das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppierungen zielt unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs gegenüber konkurrierenden MC ab. In Bayern bewegen sich die Straftaten bislang zwar auf eher niedrigem Niveau, eine steigende Tendenz ist aber erkennbar.

37

Diese Erkenntnisse der Verfassungsschutzberichte Bayern 2009 und 2011 werden durch den Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 vertieft und aktualisiert. Danach werden deutschlandweit der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Outlaws MC, der Gremium MC und seit Anfang 2011 der Mongols MC den OMCG zugerechnet. Die Beziehungen der konkurrierenden Rockergruppen untereinander reichen von Neutralität bis hin zu offener Feindschaft, was zu Spannungen und gewalttätigen Konflikten führen kann.

38 Zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC kam es 2012 vor allem in Norddeutschland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien. Die Innenministerien von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin reagierten deswegen teilweise mit dem Verbot von Chartern und Chapters. Einzelne Ortsgruppen (z.B. Hells Angels MC Hannover) versuchten mit ihrer Selbstauflösung einem möglichen Verbotsverfahren zu entgehen.

39 Innerhalb der 1.500 Personen (2011: 1.200 Personen) umfassenden bayerischen Rockerszene einschließlich der Unterstützerguppen (Supporter) verzeichnen sowohl der Hells Angels MC als auch der Bandidos MC sowie deren Unterstützerguppen steigende Mitgliederzahlen. Der Hells Angels MC expandierte 2012 in Bayern mit der Gründung von Supporter-Ortsgruppen vor allem in mehreren bayerischen Städten.

40 Neben diesen Rockergruppen drängen rockerähnlich organisierte Gruppierungen wie die Black Jackets und Pars Augsburg in die bayerische Szene, die den OMCG in ih-

rem martialischen Auftreten, ihrer strengen Hierarchie und ihrem abgeschotteten Gruppenverhalten gleichen; Motorräder spielen für sie allerdings keine Rolle. Insgesamt führen diese Neugründungen zu einer regionalen Veränderung innerhalb der Rockerszene und unterwandern die selbsterhobenen Gebietsansprüche der etablierten MC.

- 41 In Bayern wurden im Jahr 2012 mehrere Mitglieder von Rockerclubs wegen schwerer Gewalttaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Landgericht Bamberg verurteilte einen Rocker, der ein Mitglied des Bandidos MC niedergestochen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten. Das Landgericht München verurteilte zwei Mitglieder des Bandidos MC nach einer brutalen Prügelattacke gegen ein Mitglied der Untergruppierung Gringos wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags und schwerer Körperverletzung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Im Dezember kam es in Neu-Ulm im Rotlicht- und Türstehermilieu zu einer Schießerei, bei der Mitglieder des Rock Machine MC beteiligt waren, wobei eine Person erschossen und eine weitere schwerverletzt wurden. Drei Tatverdächtige kamen in Untersuchungshaft.
- 42 Aus dem Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 geht unter anderem hervor, dass im Ausland, im Bundesgebiet und in Bayern in der Vergangenheit bei Mitgliedern verschiedener Outlaw Motorcycle Gangs im Rahmen polizeilicher Maßnahmen zahlreiche Schuss-, Hieb-, Schlag- und Stoßwaffen aufgefunden wurden, die bei Straftaten eingesetzt oder offensichtlich für beabsichtigte Übergriffe auf konkurrierende Rockergruppierungen bzw. zur Abwehr derartiger Angriffe vorgehalten wurden.
- 43 Ein Grund für die Bewaffnung der Rocker liegt in der Historie ihrer Szene. Einige Rockergruppen waren und sind noch immer mit anderen verfeindet, z.B. der Hells Angels MC und der Bandidos MC einschließlich deren Supporter. Wegen der Gebietsansprüche expandierender Rockergruppierungen ist es in letzter Zeit auch in Deutschland zu teilweise schweren Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen Mitgliedern der einzelnen Rockergruppen gekommen. Da aufgrund der aktuellen Lageentwicklung vermehrt mit Angriffen verfeindeter Rockergruppen gerechnet wird, findet eine verstärkte Ausrüstung der MC mit Waffen und sonst zur Abwehr geeigneten Gegenständen (wie z.B. Stuhl- und Tischbeine, Baseball-Schläger, Hämmer und Äxte) statt.

- 44 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 könnten die Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene künftig dazu führen, dass das Konfliktpotenzial wächst und es auch in Bayern vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wegen konkurrierender Gebietsansprüche kommt. Teilweise sind die Gewalttaten, an denen Rocker beteiligt sind, auch dadurch zu erklären, dass Streitigkeiten aller Art in der Rockerszene regelmäßig mit Gewalt ausgetragen werden.
- 45 Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt aufmerksam mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Zwar konnte eine strukturierte Zusammenarbeit beziehungsweise ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern nicht festgestellt werden. Allerdings sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl in der Rockerszene als auch in der rechtsextremistischen Szene verkehren. Dabei stehen häufig geschäftliche Interessen und persönliche Beziehungen im Vordergrund. Politische Betätigung, Personalrekrutierung oder politische Agitation werden in Rockergruppen aber nicht geduldet.
- 46 Der Senat ist der Auffassung, dass unter Auswertung der im Einzelnen angeführten Erkenntnisquellen ausreichende und hinreichend konkrete Tatsachen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers gegeben sind. Der Senat teilt in diesem Zusammenhang nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es sich um Vermutungen des Beklagten handle, da der Kläger selbst als Mitglied und Präsident des Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht auffällig geworden sei, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Dabei ist auch – wie die mündliche Verhandlung ergeben hat – zu berücksichtigen, dass in Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Rockergruppen in der Regel deren Unterstützer verwickelt sind, während die Mitglieder kaum in Erscheinung treten.
- 47 Es ist davon auszugehen, dass beim Kläger hinreichend konkrete Tatsachen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit vorliegen. Denn für den Senat ergibt sich ohne jeden ernstlichen Zweifel bereits aus der Website des Bandidos MC Passau, dass sich dieser zu den 1%ern zählt. Das dokumentiert eindeutig die Internet-Startseite des Bandidos MC Passau, auf der an 5 Stellen das 1 %-Zeichen in roter Farbe auf gelbem Grund dargestellt ist, umrahmt von dem Zitat: "God forgives, Outlaws don't" (abrufbar unter <http://www.bandidos.passau.de/home>). Darin zeigt

sich deutlich das Selbstverständnis des Bandidos MC Passau, der sich als 1%er von der breiten Masse der MC abgrenzen will, die das Begehen von Straftaten nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Dies bestätigt nach Auffassung des Senats eindeutig und überzeugend, dass sich der Bandidos MC Passau, dessen Mitglied und Präsident der Kläger ist, ohne Einschränkung zu den Zielen und Idealen der 1%er MC und deren Nähe zur Organisierten Kriminalität bekennt, womit auch eine nach dem eigenen Verständnis des Bandidos MC Passau vorhandene Bereitschaft belegt wird, die Ziele mit Gewalt durchzusetzen, insbesondere in einem bestimmten Gebiet kriminelle Macht zu entfalten.

- 48 Die verantwortliche und herausgehobene Stellung des Klägers als Funktionsträger im Bandidos MC Passau und die im Einzelnen dargelegte Nähe auch dieser Rockergruppe zur Organisierten Kriminalität rechtfertigen daher die Prognose, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig ist. Denn die Prognoseentscheidung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert nicht erst den Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens. Es ist daher auch unerheblich, dass der Kläger im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft oder als Präsident des Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Es kann insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den im Einzelnen aufgeführten Erkenntnisquellen, insbesondere auch den Bayerischen Verfassungsschutzberichten, Mitglieder des Bandidos MC in einer beachtlichen Zahl in kriminelle Aktionen verwickelt waren, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewesen sind und zum Teil mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalttaten geführt haben.
- 49 Da die Auswertung und Analyse der Rockerkriminalität und der Organisierten Kriminalität durch den Bayerischen Verfassungsschutz bundesweit von den Sicherheitsbehörden im Kern geteilt werden (vgl. dazu Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland" 2010), sind die weiteren vom Beklagten vorgelegten Medienberichte ergänzend aussagekräftig.
- 50 Denn daraus geht ebenfalls hervor, dass sich die MC im Freistaat Bayern immer mehr ausbreiten und diese Szene immer mehr mit Organisierter Kriminalität, Drogen- und Waffenhandel, Geschäften im Rotlichtmilieu und Gewalttaten zu tun hat (vgl. Welt-Online vom 21.5.2012, abrufbar unter <http://www.welt.de/106338152> 20.05.12).

Die Annahme des Beklagten, dass auch bei dem Bandidos MC Passau die Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung und Verteidigung des eigenen Gebietsanspruchs vorhanden ist, belegt im Übrigen konkret der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Einzelnen vom Beklagten dargelegte Vorfall anlässlich einer Tattoo-Messe im Oktober 2012 in der Drei-Länder-Halle in Passau, bei der etwa 30 Mitglieder des Hells Angels MC anwesend waren. Damals habe ein möglicherweise gewaltsames Aufeinandertreffen der Mitglieder des Hells Angels MC und des Bandidos MC Passau nur dadurch verhindert werden können, dass gegenüber dem ebenfalls angereisten Kläger und dem Vizepräsidenten des Bandidos MC Passau Platzverweise ausgesprochen worden seien.

52 Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers sei nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau abzustellen, für das keine strafrechtlich relevanten Vorfälle bekannt geworden seien. Diese Auffassung vernachlässigt, dass schon nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Milieu alles zu verstehen ist, was von außen die Entwicklung eines Menschen beeinflusst, besonders seine Freunde und der gesellschaftliche Hintergrund (vgl. [the freedictionary.com](http://de.thefreedictionary.com), abrufbar unter: <http://de.thefreedictionary.com/p/Milieu>). Bereits daraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass sich das soziale Umfeld, in dem sich der Kläger bewegt, nicht nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau beschränkt. Angesichts der weltweiten Vernetzung der MC und der oben näher dargelegten nationalen und internationalen Verflechtungen, auch des Bandidos MC, ist die ausschließlich ortsruppenbezogene Sichtweise des Verwaltungsgerichts nicht vertretbar. Ausweislich der Website des Bandidos MC Passau ist vielmehr davon auszugehen, dass auch dieses Chapter zahlreiche Kontakte und Verbindungen zu anderen Ortsgruppen des Bandidos MC besitzt. Dies belegen insbesondere die Antrittsbesuche der führenden Persönlichkeiten des Chapters des Bandidos MC Passau in ganz Europa, Amerika und Asien, sowie die Verbindung mit dem Friendship Chapter MC Allersberg anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieses Motorradclubs (abrufbar unter: <http://www.bandidos-passau.de/history>).

53 Schließlich widerlegt das zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC geschlossene Friedensabkommen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, allein auf das Chapter Bandidos MC Passau abzustellen. Denn das Abkommen wurde von den führenden Personen des Hells Angels MC und des Bandidos MC in Deutschland mit

Wirkung für alle Charter und Chapter abgeschlossen. Dies zeigt sich auch darin, dass die mächtigen Rockerbosse ihre bisherige Position aufgegeben haben, jeder Ortsverein agiere selbständig (vgl. Spiegel online vom 26.5.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bandidos-und-hells-angels-friedensschluss-derkuschelrocker-a-696843.html>).

- 54 Darüber hinaus lässt die Auffassung des Verwaltungsgerichts völlig außer Betracht, dass es sich bei dem Bandidos MC Passau um eines von inzwischen 71 Chapters dieser Rockergruppe in Deutschland handelt, die der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werden, wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (vgl. u.a. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 S. 257). Diese Einschätzung wird von den Sicherheitsbehörden bundesweit geteilt (vgl. Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland, 2010). Hinzu kommt zum anderen, dass nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der im Bild der Öffentlichkeit hervorgerufenen Außenwirkung nicht ausschließlich die formale Zugehörigkeit des Klägers nur zu einem bestimmten Chapter, nämlich des Bandidos MC Passau, in den Blick zu nehmen ist. In der Öffentlichkeit wird nämlich vor allem wahrgenommen, dass Mitglieder des Bandidos MC allgemein in zahlreichen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität oder zum kriminellen Milieu haben, wobei diese Verbindungen nicht einem bestimmten Chapter eines MC zugeordnet werden. Hinzu kommt die insbesondere in den Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen, vor allem dem Hells Angels MC, aufgeflamnte Gewaltbereitschaft, wie die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 aufgeführten Fälle von schweren Gewalttaten von Mitgliedern der Rockerclubs bzw. der Untergruppierungen und die in den Auflistungen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und vom 24. August 2011 aufgeführten zahlreichen Straftaten und Verstöße gegen das Waffengesetz belegen. Diese Gewaltbereitschaft hat sich im Übrigen konkret bei dem Vorfall im Dezember 2010 in Straubing, einer Messerstecherei zwischen Mitgliedern des Bandidos MC und der Rockergruppe MC Gremium, manifestiert.
- 55 Zwar verlangt – wie oben dargelegt – § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG den Nachweis konkreter Umstände, die die Prognose rechtfertigen, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Solche konkreten Umstände müssen sich aber nicht erst aus dem Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens ergeben. Viel-

mehr genügt als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, dass sich der Kläger regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Denn in diesem Fall ist auch ohne konkrete Vorfälle die Annahme gerechtfertigt, Waffen könnten rechtswidrig verwendet oder abgegeben werden. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn der Beklagte unter diesen Umständen solange mit dem Widerruf oder der Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse warten müsste, bis es zu Straftaten und Verurteilungen gekommen ist.

56 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang meint, es käme auch niemand auf die Idee, z.B. allen Mitgliedern eines Fußball- oder sonstigen Vereins die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzusprechen, nur weil ein Mitglied eines solchen Vereins gewalttätig geworden sei, übersieht er die erheblichen Unterschiede im Selbstverständnis solcher Vereine und eines Chapters des Bandidos MC. Die Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander in einem Maße verbunden und verpflichtet, wie es bei sonstigen Vereinen und Zusammenschlüssen nicht zu finden ist. Dies zeigt schon das restriktive Aufnahmeverfahren, das mit einer Anwartschaft beginnt und sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, soll sicherstellen, dass sich das Neumitglied nicht nach kurzer Zeit einer anderen Freizeitbeschäftigung zuwendet. Als entscheidendes Bindeglied der MC gilt nämlich das lebenslange Zueinandergehören und –stehen, was auch durch das Zitat "Dein Bruder hat nicht immer recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" verdeutlicht wird.

57 Aus alldem folgt, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers nach Überzeugung des Senats die oben im Einzelnen dargestellten kriminellen Aktivitäten des Bandidos MC in einer Gesamtschau auch den einzelnen Ortsgruppen, hier dem Chapter des Bandidos MC Passau, zugeordnet werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, dass im vorliegenden Fall für den Kläger allein oder für den Bandidos MC Passau keine Straftaten bekannt geworden sind, die zu Verurteilungen geführt haben. Dies gilt umso mehr, weil der Kläger als Präsident des Bandidos MC Passau in einer besonders exponierten Stellung tätig ist, der jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der Rockergruppe eine besonders gefestigte und bedingungslose Verbundenheit, Loyalität und Identifizierung mit dem Bandidos MC zugrunde liegt. Es entspricht nämlich der Lebenserfahrung, dass nur diejenigen Mitglieder zu Funktionsträgern gewählt werden, die in herausragender Weise für die

Ziele der Rockergruppe eintreten, sich damit identifizieren und dadurch das besondere Vertrauen der anderen Mitglieder genießen.

- 58 Damit steht fest, dass der Kläger als Präsident des Bandidos MC Passau, einer Rockergruppe, die nicht einmal im Ansatz ein Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen besitzt und im Wesentlichen dem kriminellen Milieu zugeordnet werden muss, waffenrechtlich unzuverlässig ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt das Chapter des Bandidos MC Passau keinen isolierten oder isolierbaren gesellschaftlichen Zusammenschluss dar, vielmehr sind die einzelnen Chapter des Bandidos MC durch ortsgruppenübergreifende hierarchische Strukturen untereinander fest verzahnt und vernetzt. Es widerspräche daher dem präventiven Charakter des Waffenrechts, bei der erforderlichen waffenrechtlichen Prognose allein auf das jeweilige Chapter abzustellen, weil insoweit jedes Mitglied eines Chapters als mit der Gesamtorganisation eng verbundener Teil zu sehen ist (vgl. dazu auch OVG Saarl. U.v. 22.6.2006 – 7 R 1/05 – juris; OVG NW B.v. 28.10.2010 – 1 B 887/10 – NW VBl 2012, 178).
- 59 Demnach ist der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG.
- 60 Das Verwaltungsgericht hat der Klage somit zu Unrecht stattgegeben. Die Rücknahme des kleinen Waffenscheins des Klägers einschließlich der ergangenen Folgeentscheidungen sind vielmehr rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 61 Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 62 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708, 711 ZPO.
- 63 Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

64 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

65 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

66 Polloczek Abel Dachlauer

67 **Beschluss:**

68 Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).

69 Polloczek Abel Dachlauer

21 BV 12.1280
RN 4 K 12.156

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

1.3 Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**** ***,
***** ** ***,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** ** ***,
***** ** ***,
***** ** ***,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

des Widerrufs von Waffenbesitzkarten und sprengstoffrechtlicher Erlaubnis;
hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 8. Mai 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. Oktober 2013**
am **10. Oktober 2013**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 8. Mai 2012 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1 Der 1965 geborene Kläger wendet sich gegen den Widerruf waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse.

2

Der Kläger ist Inhaber mehrerer Waffenbesitzkarten, in die insgesamt 13 Waffen eingetragen sind. Zudem besitzt er seit 1992 eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes.

- 3 Die Kriminalinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz teilte dem Landratsamt Straubing-Bogen unter dem 4. Mai 2011 auf Anfrage mit, dass der Kläger Mitglied des Bandidos MC Regensburg sei. Die Kriminalinspektion Straubing - K 4 teilte dem Landratsamt Straubing-Bogen unter dem 20. Juni 2011 mit, dass der Kläger im Jahr 2009 dem Bandidos MC Regensburg beigetreten sein dürfte. Über seinen Status sei nichts Näheres bekannt; er betreibe an seinem Wohnort eine Harley Davidson-Werkstatt.
- 4 Eine Anfrage des Landratsamtes Straubing-Bogen bei der Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz ergab, dass der Kläger seit mindestens Juli 2009 Angehöriger des Bandidos MC Regensburg ist und diesem seit Anfang November 2011 als Präsident vorsteht. Nach dem Rücktritt ehemaliger Gründungsmitglieder des Bandidos MC Regensburg Anfang Oktober 2011 und der Auflösung der Bandidos MC Regensburg Supporter Gringos MC und Zapata MC, habe sich die Führungsriege bis auf eine Person völlig erneuert. Der Bandidos MC Regensburg habe sich von ca. 20 - 22 Mitgliedern (mit Supportern ca. 35) auf ca. 10 - 12 Mitglieder verkleinert. Nach derzeitigem Erkenntnisstand seien mehrere aktuelle und ehemalige Bandidos MC Regensburg Mitglieder u.a. wegen Verstößen nach dem Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Körperverletzungsdelikten, Eigentumsdelikten usw. polizeilich in Erscheinung getreten. In Bezug auf Organisationsdelikte des Bandidos MCs lägen keine Erkenntnisse vor.
- 5 Mit Bescheid vom 13. Januar 2012 widerrief das Landratsamt Straubing-Bogen die auf den Kläger ausgestellten Waffenbesitzkarten (Nr. 1) und die ihm erteilte Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (Nr. 2). Auf die weiteren Anordnungen in diesem Bescheid wird verwiesen.
- 6 Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage und beantragte,

7 den Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13. Januar 2012 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragte,

9 die Klage abzuweisen.

10 Mit Urteil vom 8. Mai 2012 hob das Verwaltungsgericht Regensburg den Bescheid
auf.

11 Es legte im Wesentlichen dar:

12 Aus den seitens des Beklagten in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen
könne nicht der Rückschluss gezogen werden, dass dem Kläger die Tatsache be-
kannt gewesen sei, wonach gegen einen Teil der Mitglieder des Bandidos MC Re-
gensburg in der Vergangenheit (vor 2007) polizeiliche Erkenntnisse gewonnen wor-
den seien und er sich bewusst mit der Vergangenheit dieses Personenkreises identi-
fizierte. Diese Tatsachen seien daher nicht ausreichend, um zu unterstellen, der Klä-
ger bewege sich in einem Milieu, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden
und in dem missbräuchlicher Besitz und illegales Führen von Waffen vertreten sei.
Bei der anzustellenden Prognoseentscheidung dürfe zudem das eigene Verhalten
und Auftreten des Klägers nicht unberücksichtigt bleiben. Zwischen den Beteiligten
sei unstreitig, dass sich der Kläger in der Vergangenheit keiner Straftat schuldig ge-
macht habe. Es lägen daher keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Klä-
ger gegen waffenrechtliche bzw. sprengstoffrechtliche Bestimmungen verstoßen
werde.

13 In der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung beantragt der Beklagte,

14 das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 8. Mai 2012 zu än-
dern und die Klage abzuweisen.

15 Das Verwaltungsgericht habe den rechtlichen Maßstab der Unzuverlässigkeit hier
verkannt, soweit es entscheidungstragend darauf abstelle, dass der Kläger bislang
strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Das zu beobachtende Milieu des
Klägers, also das soziale Umfeld, mit dem er Kontakte habe und in das er integriert
sei, sei nicht auf den Bandidos MC Regensburg beschränkt. Es sei realitätsfremd
anzunehmen, dass die Mitglieder des Chapters des Bandidos MC Regensburg ihr
soziales Umfeld bzw. ihr Milieu ausschließlich in diesem Chapter fänden, dass keine

Kontakte zu Bandidos anderer Chapter bestünden und die soziale Integration sich auf das einzelne Chapter beschränke. Das gelte insbesondere für die Führungspersönlichkeiten eines Chapters. Als Tatsache im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG genüge somit, dass Mitglieder anderer Chapter des Bandidos MC durch Straftaten unter Verwendung von Waffen aufgefallen seien. Explosionsgefährliche Stoffe seien teilweise wie Waffen verwendbar und besäßen eine vergleichbare Gefährlichkeit.

16 Der Kläger beantragt,

17 die Berufung zurückzuweisen.

18 Es sei bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit einzig und allein auf den Kläger selbst und dessen Umfeld abzustellen. Der Kläger habe einen guten Leumund und sei nicht vorbestraft. Auch bewege er sich in keinem kriminellen Umfeld.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

20 Die zulässige Berufung ist begründet.

21 Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann keinen Bestand haben.

22 Denn der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13. Januar 2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

23 1. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Das ist hier der Fall. Denn die Kriminalinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 4. Mai 2011 darüber informiert, dass der Kläger Mitglied der sogenannten Outlaw

Motorcycle Gang Bandidos MC Regensburg ist und mit weiterem Schreiben vom 12. Dezember 2011 mitgeteilt, dass der Kläger Präsident dieser Rockergruppe ist.

- 24 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- 25 § 5 Abs. 1 WaffG regelt in Abgrenzung zur regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG die Fälle der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Liegt ein Fall der absoluten Unzuverlässigkeit vor, ist eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis – wie im vorliegenden Fall – nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen. Nach der Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Waffenrechts, mit der eine Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern beabsichtigt war (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffRNeuRegG BT-Drs. 14/7758 S. 1), sollen der missbräuchliche Umgang mit Waffen eingedämmt und damit die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung bewahrt werden (BT-Drs. 14/7758 S. 14).
- 26 Ausgehend von dieser Absicht des Gesetzgebers genügt für die erforderliche Prognoseentscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise eines Betroffenen auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten.
- 27 Dabei wird in Anbetracht von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG und der erheblichen Gefahren, die von Waffen oder Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Prognose nicht der Nachweis verlangt, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung.

- 28 Weitergehende Anforderungen übersehen den präventiven Charakter des Waffenrechts genauso wie die Tatsache, dass auch vermeintlich exakte Begutachtungen ein Restrisiko nicht ausschließen können (vgl. Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht Bd. 2, 3. Aufl.2004, § 58 Rn. 19). Ein Restrisiko muss im Waffenrecht aber nicht hingenommen werden (st. Rspr. vgl. z.B. BVerwG B.v. 31.1.2008 – 6 B 4.08 – juris; B.v. 12.10.1998 – 1 B 245.97 – juris; B.v. 2.11.1994 – 1 B 215.93 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83; BayVGH B.v. 16.9.2008 – 21 ZB 08.655 – juris; B.v. 7.11.2007 – 21 ZB 07.2711 – juris; OVG NW B.v. 2.5.2013 – 16 A 2255/12 – juris; VGH BW B.v. 3.8.2011 – 1 S 1391/11 – NVwZ-RR 2011, 815; NdsOVG B.v. 19.4.2010 – 11 LA 389/09 – juris; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 11 ff; Lehmann/v. Grothuss, Aktuelles Waffenrecht, Stand Oktober 2013 § 5 Rn. 47 ff).
- 29 Erforderlich sind daher konkrete Tatsachen, die den nachvollziehbaren und plausiblen Schluss rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber in Zukunft entweder selbst mit Waffen in einer vom Waffengesetz nicht geduldeten Form umgehen oder Dritten einen solchen Umgang durch willentliche Überlassung ermöglichen wird. Eine missbräuchliche Verwendung in diesem Sinn ist auch dann zu befürchten, wenn die Gefahr besteht, dass der Erlaubnisinhaber "sein Recht" außerhalb oder neben der bestehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, sei es im Rahmen planvoll begangener Straftaten, sei es im Rahmen sogenannter Selbsthilfeexzesse (Papsthart in Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 5 Rn. 9). Das mangelnde Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen trägt ebenso die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung. So offenbaren insbesondere Auftritte in Gruppen, von denen Gewalt ausgeht, diesen Potentialmangel, wenn auch das eigene Verhalten für eine konkrete Tat nicht kausal war. Eine aggressive Grundhaltung genügt, die die Taten anderer eher begünstigt als verhindert. Denn hierin zeigt sich die Bereitschaft zur Konfliktlösung mit Gewalt und damit der Mangel, Konflikte friedlich zu lösen (Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 5 Rn. 14).
- 30 Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers vor. Der Kläger ist zumindest seit dem Jahr 2009 Mitglied des als Outlaw Motorcycle Gang bezeichneten Bandidos MC Regensburg und mittlerweile Präsident dieser Rockergruppe. Wegen dieser hervorgehobenen Stellung als Präsident dieser Rockergruppe bietet der Kläger nach Überzeugung des Senats keine Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition, die er im Rahmen

der ihm erteilten Erlaubnis besitzen darf, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird.

- 31 Dabei legt der Senat seiner Entscheidung die Erkenntnisse über Rockergruppen im allgemeinen, über die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, hier vor allem über den Bandidos MC sowie den Hells Angels MC und die Organisierte Kriminalität (OK) zugrunde, die sich unter anderem aus den allgemein zugänglichen Quellen (Wikipedia), dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, fortgeschrieben 2011 und 2012, den anderen in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Behördenvertreter ergeben.
- 32 Als Rocker bezeichnet man im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, welche sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (MC), organisieren. Dieses Phänomen, dass Motorradfahrer sich in einer Art Subkultur als Mitglieder einer Rockerszene verstehen und durch ihr Auftreten von der bürgerlichen Gesellschaft abheben, lässt sich schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nachweisen. Es handelt sich seinem Ursprung nach nicht, wie in den 1960er- bis 1980er-Jahren in Deutschland angenommen, um eine Jugend-, sondern um eine Protestkultur. Nach soziologischer Auffassung waren vor allem aus Kriegen heimkehrende Soldaten nicht in der Lage, sich wieder in das zivile Leben einzufügen und bildeten sozial geschlossene Randgruppen. In der Literatur werden für diese Gruppenbildung verschiedene Gründe angegeben. Nach Aussagen früherer Rocker, wie zum Beispiel Sonny Barger, einem prägenden Mitglied der Hells Angels, war dies unter anderem dem Wunsch nach fortdauernder Kameradschaft und starkem Zusammenhalt zuzuschreiben. Oft bezeichnen sich die Mitglieder untereinander als Brother (Bruder). Ein verbindendes Element der Gruppen ist das gemeinsame Motorradfahren und das dabei empfundene Gefühl intensiver Lebendigkeit und Freiheit. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und um des schnelleren Fahrens willen bildete sich als bevorzugtes Motorrad der Chopper heraus, bei dem alles Überflüssige entfernt und das Motorrad in seiner Leistung verstärkt wurde.
- 33 Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander stark verpflichtet. Daher bestehen MC im Allgemeinen auf einem restriktiven Aufnahmeverfahren und verlangen eine Anwartschaft oft in mehreren Stufen, die sich über Jahre hinziehen kann. Der Ablauf dieser Anwartschaft ist bei den großen MC sehr ähnlich.

Interessierte Anwärter werden als Hangarounds bezeichnet und allenfalls geduldet, sie gelten als Anhänger des MC. Aus ihnen rekrutieren sich die ernsthaften Anwärter auf eine Mitgliedschaft, die als Prospects bezeichnet werden. Diese Anwartschaft dauert unterschiedlich lange, kann aber zwei oder mehr Jahre betragen. Nach Ablauf der Anwartschaft können die Prospects Vollmitglieder (Members) werden, oder sie werden ausgeschlossen. Nach Auffassung der MC soll dies sowohl für den MC selbst als Probe dienen als auch dem Anwärter Bedenkzeit geben, um die komplexen Beziehungen innerhalb eines MC einzuschätzen und zu entscheiden, ob er sich darauf einlassen will. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, dient der Sicherstellung, dass sich das Neumitglied nicht nach zwei Jahren ein „neues Hobby“ sucht. Denn als entscheidendes Bindeglied der MC gilt das lebenslange Zueinandergehören und -stehen. Darin werden von manchen Soziologen und den Sicherheitsbehörden Parallelen zu kriminellen Vereinigungen gesehen. Eine negative Auswirkung dieser besonderen Verbundenheit kann sein, dass ursprünglich individuelle Konflikte durch Gruppen ausgetragen werden und so eskalieren und sich verhärten. "Your brother ain't always right, but he's always your brother", "Dein Bruder hat nicht immer Recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" und "God forgives, Outlaws don't", "Gott vergibt, Outlaws nicht!" (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>) sind gängige Zitate, die das verdeutlichen.

- 34 Der Bandidos MC wurde im Juli 1966 in Houston, Texas, durch Donald Eugene Chambers gegründet. Chambers wählte einen mexikanischen Banditen (Bandido) mit großer Machete und einem Revolver als Abzeichen (Center Patch) des MC. Die gewählten Farben Rot und Gold werden auf US Marines zurückgeführt, deren Vietnam-Veteranen den MC einst gründeten.
- 35 Die Expansion nach Europa erfolgte 1989 mit einem ersten Ortsverband (Chapter) in Frankreich. In den Jahren danach folgten Skandinavien und Luxemburg. Im Jahr 2000 wurde das erste Chapter in Italien gegründet. In Deutschland ist der Bandidos MC seit dem Jahr 1999 vertreten. Es kamen 17 deutsche Ortsverbände hinzu, die zunächst jeweils als Probe-Chapter galten, erkennbar am Probationary-Schriftzug. Der Wechsel der deutschen MC zu den international vertretenen Bandidos erfolgte nach einer Probezeit von einem halben Jahr nach dem überraschenden Übertritt des damals größten deutschen MC (Bones MC) zu den verfeindeten Hells Angels. Im Juni 2000 tauschten die Bandidos aus Deutschland den Probationary-Schriftzug mit Zustimmung der Amerikaner und des Europa-Vorstands offiziell gegen den Germa-

ny-Schriftzug aus. Nach dem Stand März 2012 sind in Deutschland 71 Chapter polizeilich bekannt.

- 36 Wegen der nachgewiesenen Nähe einzelner Mitglieder zur Organisierten Kriminalität (OK) wird der Bandidos MC in den Verfassungsschutzberichten derjenigen Bundesländer aufgeführt, in denen die Verfassungsschutzbehörde die OK beobachtet. Laut Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2010 neun OK-Ermittlungsverfahren mit Bezug zu dem Bandidos MC (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bandidos>).
- 37 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) werden weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
- 38 Das Phänomen der Rockerkriminalität ist in den USA entstanden. Veteranen des Zweiten Weltkriegs, die die Kameradschaft und die Disziplin des Militärs im zivilen Leben vermissten, fanden sich in Motorradclubs zusammen. 1947 kam es bei einem Treffen von Motorradfahrern in Hollister/USA zu schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei. Vertreter eines Motorradverbands erklärten später, dass nur ein Prozent der Motorradfahrer an den Unruhen beteiligt war. Daraus leitet sich der Begriff des One-Percenter oder 1%er bei diesen MC ab. 1948 entstand in den USA die bekannteste 1%er Rockergruppe, der Hells Angels MC.
- 39 Nach der Gründung des Bandidos MC 1966 in Texas hatte die Rockergruppe so starken Zulauf, dass der Bandidos MC heute als einer der großen Motorradclubs der Welt gilt. Als erster deutscher MC wurde 1972 der Gremium MC in Mannheim gegründet. Er ist mittlerweile der größte MC Deutschlands und besitzt auch außerhalb Deutschlands Chapter.
- 40 Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 geht hervor, dass es deutschlandweit mit dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Outlaws MC, dem Gremium

MC und seit Anfang 2011 dem Mongols MC, die die Erzfeinde des Hells Angels MC sind, fünf erwähnenswerte 1%er Ruckerorganisationen gibt. Regionaler Schwerpunkt des fast 70 Chapter starken Bandidos MC ist der Westen Deutschlands, während der Hells Angels MC mit seinen inzwischen mehr als 45 Ortsverbänden - Charter genannt - gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet ist. Die Chapter des Trust MC und des Gremium MC sind auf ganz Bayern verteilt. Der Outlaws MC ist verstärkt im nordbayerischen Raum angesiedelt.

- 41 Nachdem im Jahr 2010 medienwirksam ein Friedensvertrag zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC abgeschlossen worden war, wurden in Bayern vereinbarungsgemäß keine neuen Chapter oder Charter gegründet. Nach Ablauf dieses Friedensabkommens im Mai 2011 war aber verstärkt zu beobachten, dass beide MCs versuchten, durch Unterstützergruppen ihren Einfluss im jeweiligen Gebiet zu festigen. Insoweit ist ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, da auch die anderen Ruckergruppen nach wie vor gewillt sind, ihre Gebietsansprüche durchzusetzen.
- 42 So expandierten in Bayern im Jahr 2011 der Hells Angels MC, der Bandidos MC und der Trust MC, bei dem nach Auflösung von über zehn Chaptern im Jahr 2010 die Anzahl der Ortsgruppen inzwischen wieder auf 26 angestiegen ist. Den wesentlich größeren Einfluss auf die aktuellen Strukturen in Bayern haben aber der Hells Angels MC mit vier Chartern und der Bandidos MC mit 13 Chaptern, die jeweils die Vorherrschaft in der MC-Szene für sich beanspruchen.
- 43 In jedem Chapter eines 1%er MC besteht eine strenge Hierarchie. Diese unterscheidet Hangaround, Prospect und Member. Aus dem Hangaround (interessierter Anwärter) rekrutiert sich der Prospect (ernsthafter Anwärter). Nach Ablauf der Anwartschaft, die mehrere Jahre dauern kann, wird der Prospect in der Regel ein Member (Vollmitglied). Hierbei verpflichtet sich das Vollmitglied dem MC gegenüber zu einer lebenslangen Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Wichtige Funktionen innerhalb des Chapters werden ausschließlich durch Members besetzt. Präsident und Vizepräsident führen den MC, weitere Funktionsträger sind der Sergeant at Arms (Waffenwart), der Secretary (Schriftführer), der Treasurer (Kassenwart) sowie der Roadcaptain (Organisation von Ausfahrten).
- 44 Für das Verhalten der einzelnen Mitglieder eines MC gilt ein Ehrenkodex mit strengen, ungeschriebenen Regeln. Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität sind bei

den 1%er Rockergruppen erkennbar. Denn neben dem Verdacht auf Begehung schwerer Straftaten liegen ein hierarchischer innerer Aufbau und ein interner Ehrenkodex vor, sind Expansionsbestrebungen feststellbar, werden Gebietsansprüche durch Anwendung von Gewalt durchgesetzt, herrschen Macht- und Gewinnstreben vor und ein arbeitsteiliges Vorgehen wird praktiziert.

- 45 Mitglieder von sogenannten OMCG sind auch in Bayern in typischen Deliktsfeldern der OK aktiv, wobei Aktivitäten im Rotlichtmilieu, der Handel mit Betäubungsmitteln und Gewaltdelikte wie Körperverletzung oder Bedrohungen eine wesentliche Rolle spielen. Das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppierungen zielt unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs gegenüber konkurrierenden MC ab. In Bayern bewegen sich die Straftaten bislang zwar auf eher niedrigem Niveau, eine steigende Tendenz ist aber erkennbar.
- 46 Diese Erkenntnisse der Verfassungsschutzberichte Bayern 2009 und 2011 werden durch den Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 vertieft und aktualisiert. Danach werden deutschlandweit der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Outlaws MC, der Gremium MC und seit Anfang 2011 der Mongols MC den OMCG zugerechnet. Die Beziehungen der konkurrierenden Rockergruppen untereinander reichen von Neutralität bis hin zu offener Feindschaft, was zu Spannungen und gewalttätigen Konflikten führen kann.
- 47 Zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC kam es 2012 vor allem in Norddeutschland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien. Die Innenministerien von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin reagierten deswegen teilweise mit dem Verbot von Chartern und Chaptern. Einzelne Ortsgruppen (z.B. Hells Angels MC Hannover) versuchten mit ihrer Selbstaflösung einem möglichen Verbotsverfahren zu entgehen.
- 48 Innerhalb der 1.500 Personen (2011: 1.200 Personen) umfassenden bayerischen Rockerszene einschließlich der Unterstützerguppen (Supporter) verzeichnen sowohl der Hells Angels MC als auch der Bandidos MC sowie deren Unterstützerguppen steigende Mitgliederzahlen. Der Hells Angels MC expandierte 2012 in Bayern mit der Gründung von Supporter-Ortsgruppen vor allem in mehreren bayerischen Städten.

Neben diesen Rockergruppen drängen rockerähnlich organisierte Gruppierungen wie die Black Jackets und Pars Augsburg in die bayerische Szene, die den OMCG in ihrem martialischen Auftreten, ihrer strengen Hierarchie und ihrem abgeschotteten Gruppenverhalten gleichen; Motorräder spielen für sie allerdings keine Rolle. Insgesamt führen diese Neugründungen zu einer regionalen Veränderung innerhalb der Rockerszene und unterwandern die selbsterhobenen Gebietsansprüche der etablierten MC.

- 50 In Bayern wurden im Jahr 2012 mehrere Mitglieder von Rockerclubs wegen schwerer Gewalttaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Landgericht Bamberg verurteilte einen Rocker, der ein Mitglied des Bandidos MC niedergestochen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten. Das Landgericht München verurteilte zwei Mitglieder des Bandidos MC nach einer brutalen Prügelattacke gegen ein Mitglied der Untergruppierung Gringos wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags und schwerer Körperverletzung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Im Dezember kam es in Neu-Ulm im Rotlicht- und Türstehermilieu zu einer Schießerei, bei der Mitglieder des Rock Machine MC beteiligt waren, wobei eine Person erschossen und eine weitere schwerverletzt wurden. Drei Tatverdächtige kamen in Untersuchungshaft.
- 51 Aus dem Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 geht unter anderem hervor, dass im Ausland, im Bundesgebiet und in Bayern in der Vergangenheit bei Mitgliedern verschiedener Outlaw Motorcycle Gangs im Rahmen polizeilicher Maßnahmen zahlreiche Schuss-, Hieb-, Schlag- und Stoßwaffen aufgefunden wurden, die bei Straftaten eingesetzt oder offensichtlich für beabsichtigte Übergriffe auf konkurrierende Rockergruppierungen bzw. zur Abwehr derartiger Angriffe vorgehalten wurden.
- 52 Ein Grund für die Bewaffnung der Rocker liegt in der Historie ihrer Szene. Einige Rockergruppen waren und sind noch immer mit anderen verfeindet, z.B. der Hells Angels MC und der Bandidos MC einschließlich deren Supporter. Wegen der Gebietsansprüche expandierender Rockergruppierungen ist es in letzter Zeit auch in Deutschland zu teilweise schweren Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen Mitgliedern der einzelnen Rockergruppen gekommen. Da aufgrund der aktuellen Lageentwicklung vermehrt mit Angriffen verfeindeter Rockergruppen gerechnet wird, findet eine verstärkte Ausrüstung der MC mit Waffen und sonst zur Ab-

wehr geeigneten Gegenständen (wie z.B. Stuhl- und Tischbeine, Baseball-Schläger, Hämmer und Äxte) statt.

53

Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 könnten die Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene künftig dazu führen, dass das Konfliktpotenzial wächst und es auch in Bayern vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wegen konkurrierender Gebietsansprüche kommt. Teilweise sind die Gewalttaten, an denen Rocker beteiligt sind, auch dadurch zu erklären, dass Streitigkeiten aller Art in der Rockerszene regelmäßig mit Gewalt ausgetragen werden.

54

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt aufmerksam mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Zwar konnte eine strukturierte Zusammenarbeit beziehungsweise ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern nicht festgestellt werden. Allerdings sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl in der Rockerszene als auch in der rechtsextremistischen Szene verkehren. Dabei stehen häufig geschäftliche Interessen und persönliche Beziehungen im Vordergrund. Politische Betätigung, Personalrekrutierung oder politische Agitation werden in Rockergruppen aber nicht geduldet.

55

Auf die Auflistung der Vorfälle der letzten Jahre, in denen Mitglieder von Rockergruppen Waffen einsetzten (und sei es nur zur Drohung) und sonstiger Verstöße gegen das Waffengesetz in diesem Schreiben und auf die Fortschreibung dieser Auflistung vom 24. August 2011 wird verwiesen.

56

Kriminaldirektor (KD) S. ergänzte in der mündlichen Verhandlung:

57

Der Bandidos MC Regensburg sei im Jahre 2009 gegründet worden. Dieser sei zwischen 2009 und 2011 der stärkste Chapter des Bandidos MC im südbayrischen Raum gewesen, mit ca. 30 bis 35 Mitgliedern. Am 5. Oktober 2013 habe ein großes Treffen von Gleichgesinnten im Clubheim am Keilberg mit ca. 140 Teilnehmern stattgefunden. Die Teilnehmer seien überwiegend aus dem bayerischen Raum gekommen, aber auch aus Berlin und Südtirol. Bei Polizeikontrollen seien vier Ordnungswidrigkeiten festgestellt worden, weil vier Personen sogenannte Einhandmesser mit sich geführt hätten. Bei diesen Personen habe es sich um Mitglieder auswärtiger Chapter des Bandidos MC gehandelt.

- 58 Kriminaldirektor S. hat weiter auf Feststellungen der Ermittlungsgruppe "Dekorationswaffen (EG Deko)" hingewiesen, wonach bei der Durchsuchungsaktion in der Rockerszene am 6. März 2013 in der Oberpfalz und zum Teil auch in Niederbayern insgesamt 45 Kurz- und Langwaffen, ca. 5.500 g Betäubungsmittel, ca. 2.000 Schuss Munition und ca. 190 verbotene Gegenstände sichergestellt worden seien. Weiter gehe er davon aus, dass diese illegal gewesen seien, weil sie ansonsten nicht sichergestellt worden wären.
- 59 In der mündlichen Verhandlung hat des weiteren Kriminalhauptkommissar (KHK) H. auf die Strukturen der Rockerszene allgemein und insbesondere auf die europaweite Verbindung des Bandidos MC und die weitere Vernetzung der einzelnen Chapter untereinander hingewiesen. So habe der Bandidos MC Berlin etwa im Jahr 2011 wegen einer zu befürchtenden Auseinandersetzung in Berlin mit dem Hells Angels MC die Unterstützung von anderen Bandidos MC Chaptern aus der ganzen Bundesrepublik angefordert.
- 60 Der Senat ist daher der Auffassung, dass unter Auswertung der im Einzelnen angeführten Erkenntnisquellen ausreichende und hinreichend konkrete Tatsachen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers gegeben sind. Der Senat teilt in diesem Zusammenhang nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es sich um Vermutungen des Beklagten handle, da der Kläger selbst als Mitglied oder Präsident des Bandidos MC Regensburg strafrechtlich nicht auffällig geworden sei, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Rockergruppen in der Regel deren Unterstützer verwickelt sind, während die Mitglieder kaum in Erscheinung treten.
- 61 Diese verantwortliche und herausgehobene Stellung des Klägers als Funktionsträger im Bandidos MC Regensburg und die im Einzelnen dargelegten Nähe auch dieser Rockergruppe zur Organisierten Kriminalität rechtfertigen daher die Prognose, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig ist. Denn die Prognoseentscheidung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert nicht erst den Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens. Es ist daher auch unerheblich, dass der Kläger im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft oder als Präsident des Bandidos MC Regensburg strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Es kann insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den im Einzelnen aufgeführten Erkenntnisquellen,

insbesondere auch den bayerischen Verfassungsschutzberichten, Mitglieder des Bandidos MC in einer beachtlichen Zahl in kriminelle Aktionen verwickelt waren, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewesen sind und zum Teil mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalttaten geführt haben.

- 62 Da die Auswertung und Analyse der Rockerkriminalität und der Organisierten Kriminalität durch den Bayerischen Verfassungsschutz bundesweit von den Sicherheitsbehörden im Kern geteilt werden (vgl. dazu Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland" 2010), sind die weiteren vom Beklagten vorgelegten Medienberichte ergänzend aussagekräftig.
- 63 Denn daraus geht ebenfalls hervor, dass sich die MC im Freistaat Bayern immer mehr ausbreiten und diese Szene immer mehr mit Organisierter Kriminalität, Drogen- und Waffenhandel, Geschäften im Rotlichtmilieu und Gewalttaten zu tun hat (vgl. Welt-Online vom 21.5.2012, abrufbar unter <http://www.welt.de/106338152> 20.05.12).
- 64 Der Senat teilt nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers sei nur auf das Chapter des Bandidos MC Regensburg abzustellen. Diese Auffassung vernachlässigt, dass schon nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Milieu alles zu verstehen ist, was von außen die Entwicklung eines Menschen beeinflusst, besonders seine Freunde und der gesellschaftliche Hintergrund (vgl. [the freedictionary.com](http://de.thefreedictionary.com), abrufbar unter: <http://de.thefreedictionary.com/p/Milieu>). Bereits daraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass sich das soziale Umfeld, in dem sich der Kläger bewegt, nicht nur auf das Chapter des Bandidos MC Regensburg beschränkt. Angesichts der weltweiten Vernetzung der MC und der oben näher dargelegten nationalen und internationalen Verflechtungen, auch des Bandidos MC, ist die ausschließlich ortsgruppenbezogene Sichtweise des Verwaltungsgerichts nicht vertretbar. Denn auch dieses Chapter besitzt zahlreiche Kontakte und Verbindungen zu anderen Ortsgruppen des Bandidos MC.
- 65 Schließlich widerlegt das zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC geschlossene Friedensabkommen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, allein auf das Chapter Bandidos MC Passau abzustellen. Denn das Abkommen wurde von den führenden Personen des Hells Angels MC und des Bandidos MC in Deutschland mit Wirkung für alle Charter und Chapter abgeschlossen. Dies zeigt sich auch darin,

dass die mächtigen Rockerbosse ihre bisherige Position aufgegeben haben, jeder Ortsverein agiere selbständig (vgl. Spiegel online vom 26.5.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bandidos-und-hells-angels-friedensschluss-derkuschelrocker-a-696843.html>).

66 Darüber hinaus lässt die Auffassung des Verwaltungsgerichts völlig außer Betracht, dass es sich bei dem Bandidos MC Regensburg um eines von inzwischen 71 Chapters dieser Rockergruppe in Deutschland handelt, die der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werden, wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (vgl. u.a. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 S. 257). Diese Einschätzung wird von den Sicherheitsbehörden bundesweit geteilt (vgl. Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland, 2010). Hinzu kommt zum anderen, dass nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der im Bild der Öffentlichkeit hervorgerufenen Außenwirkung nicht ausschließlich die formale Zugehörigkeit des Klägers nur zu einem bestimmten Chapter, nämlich des Bandidos MC Regensburg, in den Blick zu nehmen ist. In der Öffentlichkeit wird nämlich vor allem wahrgenommen, dass Mitglieder des Bandidos MC allgemein in zahlreichen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität oder zum kriminellen Milieu haben, wobei diese Verbindungen nicht einem bestimmten Chapter eines MC zugeordnet werden. Hinzu kommt die insbesondere in den Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen, vor allem dem Hells Angels MC, aufgeflamnte Gewaltbereitschaft, wie die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 aufgeführten Fälle von schweren Gewalttaten von Mitgliedern der Rockerclubs bzw. der Untergruppierungen und die in den Auflistungen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und vom 24. August 2011 aufgeführten zahlreichen Straftaten und Verstöße gegen das Waffengesetz belegen. Diese Gewaltbereitschaft hat sich im Übrigen konkret bei dem Vorfall im Dezember 2010 in Straubing, einer Messerstecherei zwischen Mitgliedern des Bandidos MC und der Rockergruppe Gremium MC, manifestiert.

67 Zwar verlangt – wie oben dargelegt – § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG den Nachweis konkreter Umstände, die die Prognose rechtfertigen, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Solche konkreten Umstände müssen sich aber nicht erst aus dem Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens ergeben. Vielmehr genügt als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit,

dass sich der Kläger regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Denn in diesem Fall ist auch ohne konkrete Vorfälle die Annahme gerechtfertigt, Waffen könnten rechtswidrig verwendet oder abgegeben werden. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn der Beklagte unter diesen Umständen solange mit dem Widerruf oder der Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse warten müsste, bis es zu Straftaten und Verurteilungen gekommen ist.

- 68 Soweit in diesem Zusammenhang eingewendet werden sollte, es käme auch niemand auf die Idee, z.B. allen Mitgliedern eines Fußball- oder sonstigen Vereins die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzusprechen, nur weil ein Mitglied eines solchen Vereins gewalttätig geworden sei, werden die erheblichen Unterschiede im Selbstverständnis solcher Vereinigungen und eines Chapters des Bandidos MC übersehen. Die Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander in einem Maße verbunden und verpflichtet, wie es bei sonstigen Vereinen und Zusammenschlüssen nicht zu finden ist. Dies zeigt schon das restriktive Aufnahmeverfahren, das mit einer Anwartschaft beginnt und sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, soll sicherstellen, dass sich das Neumitglied nicht nach kurzer Zeit "ein neues Hobby" sucht. Als entscheidendes Bindeglied der MC gilt nämlich das lebenslange Zueinandergehören und –stehen, was auch durch das Zitat "Dein Bruder hat nicht immer recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" verdeutlicht wird.
- 69 Aus alledem folgt, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers nach Überzeugung des Senats die oben im Einzelnen dargestellten kriminellen Aktivitäten des Bandidos MC in einer Gesamtschau auch den einzelnen Ortsgruppen, hier dem Chapter des Bandidos MC Regensburg, zugeordnet werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, dass im vorliegenden Fall für den Kläger allein oder für den Bandidos MC Regensburg keine Straftaten bekannt geworden sind, die zu Verurteilungen geführt haben. Dies gilt umso mehr, weil der Kläger als Präsident des Bandidos MC Regensburg in einer besonders exponierten Stellung tätig ist, der jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der Rockergruppe eine besonders gefestigte und bedingungslose Verbundenheit, Loyalität und Identifizierung mit dem Bandidos MC zugrunde liegt. Es entspricht nämlich der Lebenserfahrung, dass nur diejenigen Mitglieder zu Funktionsträgern gewählt werden, die in herausragender

Weise für die Ziele der Rockergruppe eintreten, sich damit identifizieren und dadurch das besondere Vertrauen der anderen Mitglieder genießen.

- 70 Damit steht fest, dass der Kläger als Präsident des Bandidos MC Regensburg, einer Rockergruppe, die nicht einmal im Ansatz ein Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen besitzt, und im Wesentlichen dem kriminellen Milieu zugeordnet werden muss, waffenrechtlich unzuverlässig ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt das Chapter des Bandidos MC Regensburg keinen isolierten oder isolierbaren gesellschaftlichen Zusammenschluss dar, vielmehr sind die einzelnen Chapter des Bandidos MC durch ortsgruppenübergreifende hierarchische Strukturen untereinander fest verzahnt und vernetzt. Es widerspräche daher dem präventiven Charakter des Waffenrechts, bei der erforderlichen waffenrechtlichen Prognose allein auf das jeweilige Chapter abzustellen, weil insoweit jedes Mitglied eines Chapters als mit der Gesamtorganisation eng verbundener Teil zu sehen ist (vgl. dazu auch OVG Saarl. U.v. 22.6.2006 – 7 R 1/05 – juris; OVG NW B.v. 28.10.2010 – 1 B 887/10 – NW VBI 2012, 178).
- 71 Ob und inwieweit die in den Geschäftsräumen des Klägers am 6. März 2013 aufgefundenen Gegenstände (Messer) ebenfalls Anhaltspunkte für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergeben könnten, ist nicht weiter zu erörtern.
- 72 Nach alldem ist der Kläger im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen.
- 73 2. Bezüglich des Widerrufs der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis wird auf die obigen Ausführungen und ergänzend auf die Begründung unter Nr. III des angefochtenen Bescheides des Landratsamts Straubing-Bogen verwiesen (§ 125 Abs. 1, § 117 Abs. 5 VwGO).
- 74 3. Das Verwaltungsgericht hat der Klage demnach zu Unrecht stattgegeben. Der Widerruf der Waffenbesitzkarten des Klägers und seiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis einschließlich der ergangenen Folgeentscheidungen sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 75 4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.

76

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708, 711 ZPO.

77

6. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

78

Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

79

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

80

Polloczek

Abel

Dachlauer

81

Beschluss:

82

Der Streitwert wird auf 15.500,-- Euro festgesetzt.

83

Gründe:

84 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327). Gegenstand des Verfahrens sind mehrere Waffenbesitzkarten des Klägers, wobei der Auffangstreitwert (5.000,-- Euro) hierfür nur einmal anzusetzen ist. Die zwölf weiteren Waffen sind mit je 750,-- Euro und der Streitwert für den Widerruf der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis mit 1.500,-- Euro anzusetzen.

85

Der Gesamtstreitwert beträgt somit 15.500,-- Euro.

86

Polloczek

Abel

Dachlauer

21 BV 13.429

AN 5 K 12.8

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

1.4 Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ***** ** ***** ** *****

vertreten durch den Geschäftsführer,

***** ** *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin *****
***** ** *****

gegen

Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rechtsamt
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

beigeladen:

***** ** *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

wegen

Waffenrechts;

hier: Berufung der Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Januar 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. Oktober 2013**
am **10. Oktober 2013**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Januar 2013 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte und der Freistaat Bayern zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin betreibt einen gemäß § 34 a GewO zugelassenen privaten Sicherheitsdienst in Nürnberg. Angeboten werden unter anderem Personenschutz und Objektschutz durch bewaffnete Mitarbeiter.
- 2 Im November 2010 beantragte die Klägerin bei der Beklagten einen Firmenwaffenschein nach § 28 Abs. 3 WaffG für ihren Mitarbeiter H. M., den im März 1969 geborenen Beigeladenen.
- 3 Die Polizei teilte mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 auf Anfrage mit, dass Erkenntnisse über den Beigeladenen vorlägen, wobei der Ausgang der jeweiligen Verfahren nicht bekannt sei. So sei gegen den Beigeladenen ermittelt worden wegen vorsätzlicher Körperverletzung (begangen am 14.3.2009), Bedrohung (begangen am 14.1.2008), Erpressung (begangen am 4.4.2007), Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (illegaler Anbau von Cannabis, begangen im Jahr 2005), weite-

ren Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoßes gegen das WaffG sowie Unterschlagung (begangen von Februar 2005 bis September 2005) und Verletzung der Unterhaltspflicht (begangen vom Januar 2003 bis Februar 2005).

- 4 Nach einer von der Beklagten eingeholten Auskunft des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 1. Dezember 2010 wies das Bundeszentralregister zu diesem Zeitpunkt keine den Beigeladenen belastenden Eintragungen auf.
- 5 In dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister des Generalbundesanwalts waren am 1. Dezember 2010 vier Eintragungen verzeichnet. Zwei Eintragungen, betreffend den Vorwurf der Körperverletzung und der Verletzung der Unterhaltspflicht, enthielten den Vermerk „Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO“, eine Eintragung, betreffend den Vorwurf der Bedrohung, den Vermerk „Verweisung auf den Weg der Privatklage“ und eine Eintragung, betreffend den Vorwurf der Erpressung, war mit dem Vermerk „Urteil, lautend auf Freispruch“ versehen.
- 6 Mit Nachtrag vom 1. Dezember 2010 wies die Polizei darauf hin, dass gegen den Beigeladenen auch wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, begangen von April 2004 bis Februar 2005, ermittelt worden sei.
- 7 Mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern unter dem Betreff „Prüfung der Aufhebung von Waffenerlaubnissen für Mitglieder von „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG)“ mit, dass der Beigeladene laut Auskunft der Kriminalpolizei Oberfranken derzeit Präsident des Gremium MC Bamberg sei.
- 8 Mit Bescheid vom 2. Dezember 2011 versagte die Beklagte die Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen und Munition an den Beigeladenen.
- 9 Der Beigeladene besitze nicht die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit. Zwar sei er im Zusammenhang mit den gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren in keinem Fall verurteilt worden. Allein seine Funktion als Präsident des Gremium MC Bamberg rechtfertige aber die Annahme, dass er Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden und diese Gegenstände Personen überlassen werde, die hierzu nicht berechtigt seien. Als Präsident des Gremium MC Bamberg biete der Beigeladene nicht die Gewähr dafür, dass er mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werde. Die Rockerkriminalität

werde seit Jahren dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugeordnet. Schwerpunkte seien das Rotlichtmilieu sowie der Drogen- und Waffenhandel. Gebietsansprüche und Expansionsbestrebungen würden gegenüber rivalisierenden Gruppen auch unter Anwendung von Gewalt durchgesetzt. Entsprechend ihrem Selbstverständnis sähen sich die OMCG als verschworene Gemeinschaft außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung. Der Gremium MC Bamberg sei eine Ortsgruppe (Chapter) des 1972 in Mannheim gegründeten Gremium MC. Dieser sei eine von vier erwähnenswerten 1%er Rockerorganisationen, die im Jahr 1947 nach schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei in den USA entstanden seien. Die Identifizierung mit diesen Rockerorganisationen zeige, dass auch die in Deutschland sich als 1%er bezeichnenden Rockergruppen gewaltbereit seien. In den letzten Jahren hätten sich Gewalt- und Eskalationsbereitschaft auf Seiten der OMCG deutlich verschärft. So sei es seit 2007 zu fünf Tötungsdelikten gekommen, an denen Mitglieder von Rockergruppen beteiligt gewesen seien. In den Jahren 2009, 2010 und 2011 habe es in Bayern elf Fälle gegeben, in denen Schusswaffen mitgeführt oder in Clubhäusern aufgefunden worden seien. Im gesamten Bundesgebiet seien im gleichen Zeitraum 23 Ereignisse im Zusammenhang Rocker/Waffen bekannt geworden. Bei Durchsuchungen seien teils erhebliche Mengen an Schusswaffen aufgefunden worden. Zahlreiche Sicherstellungen sowie Übergriffe zwischen verfeindeten OMCG innerhalb der letzten Jahre belegten, dass Mitglieder von Rockergruppen Schusswaffen mit sich führten oder in Wohnungen und Clubräumen aufbewahrten. Dass sich der Beigeladene regelmäßig in einem Milieu bewege, in dem üblicherweise Straftaten begangen würden, genüge für die Annahme seiner waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, zumal er auch Präsident einer solchen Gruppierung sei. Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität oder im Konflikt mit rivalisierenden Rockergruppen bestehe die konkrete Gefahr, dass Schusswaffen eingesetzt würden, die er aufgrund seiner Tätigkeit als Bewachungsperson in Besitz hätte.

- 10 Der dagegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Januar 2013 statt. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2011 wurde aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die nach § 28 Abs. 3 erforderliche Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an den Beigeladenen zu erteilen.
- 11 Es gebe keine hinreichend konkreten Tatsachen, die Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Beigeladenen rechtfertigen könnten. Die verschiedenen

strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Beigeladenen sowie die straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten (drei Eintragungen im Verkehrszentralregister mit insgesamt sieben Punkten, hauptsächlich wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen) habe die Beklagte selbst nicht herangezogen. Auch das Verwaltungsgericht sehe hierzu keine Veranlassung. Die Zweifel an der Zuverlässigkeit seien vielmehr allein auf die unstreitige Tatsache gestützt worden, dass der Beigeladene bis Dezember 2011 die Funktion des Präsidenten des Gremium MC Bamberg ausgeübt habe und seit Januar 2012 Präsident des Gremium MC Nürnberg sei. Dies reiche jedoch nicht aus. Den beigezogenen Lageeinschätzungen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz ließen sich keine für den konkreten Fall entscheidungserheblichen Informationen entnehmen. Die Befürchtungen der Sicherheitsbehörden richteten sich offensichtlich auf die Rockerszene allgemein. Erwähnt würden verschiedene Rockervereine, nicht aber der Gremium MC Bamberg oder der Gremium MC Nürnberg. Unter dem Milieu, in dem sich jemand bewege, sei das soziale Umfeld zu verstehen, mit dem der Betroffene tatsächlich Kontakt habe und in das er integriert sei. Dies seien bei dem Beigeladenen der Gremium MC Bamberg und der Gremium MC Nürnberg. Bezüglich beider Gruppierungen seien offenbar konkret keine einschlägigen Straftaten bekannt geworden. Es reiche nicht aus, wenn andere Gruppen durch waffenrechtlich relevante Straftaten aufgefallen seien.

- 12 Die Landesadvokatur Bayern legte als Vertreter des öffentlichen Interesses die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung ein und verwies auf verschiedene Erkenntnisquellen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird. Sie betonte, dass im Waffenrecht das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko nur bei Personen hingenommen werden solle, die das Vertrauen verdienen, mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst umzugehen. Für eine Prognoseentscheidung genüge ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise als Tatsache auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten, wobei kein Restrisiko hingenommen werden müsse. Diese Maßstäbe habe das Verwaltungsgericht verkannt. Zwar seien die vom Beigeladenen geführten OMCG Gremium MC Bamberg und Gremium MC Nürnberg in den Verfassungsschutzberichten Bayern 2010 und 2011 und in den Verfassungsschutzinformationen Bayern 1. Halbjahr 2012 nicht eigens erwähnt. Aufgeführt sei jedoch der Gremium MC als deutschlandweite Gruppierung, deren Ortsgruppen (Chapter) die genannten Organisationen seien. Die Chapter des Gremium MC seien auf ganz Bayern verteilt. Im Jahr 2011 sei es im nordbayerischen Raum zu einem massiven

tätlichen Angriff einer Unterstützergруппierung des Gremium MC auf ein führendes Mitglied eines neugegründeten Bandidos MC Chapters gekommen. Der Täter, der ein Mitglied des rivalisierenden Clubs niedergestochen und dabei schwer verletzt habe, sei inzwischen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Der Vorfall habe sich zu der Zeit ereignet, als der Beigeladene in Nordbayern Präsident des Gremium MC Bamberg gewesen sei. Der Wechsel des Beigeladenen nach Nürnberg und die Übernahme der Präsidentschaft des Gremium MC Nürnberg sei erfolgt, weil der seit Herbst 2011 amtierende frühere Präsident des Nürnberger Chapters zusammen mit einem weiteren Mitglied wegen Verdachts des Handelns mit Betäubungsmitteln verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden sei. Dies belege die grundsätzliche Nähe des Gremium MC Nürnberg zur Drogenkriminalität und damit zu einem Bereich der Organisierten Kriminalität. Das Milieu des Beigeladenen sei auch nicht nur auf den Gremium MC Bamberg und den Gremium MC Nürnberg beschränkt, wie das Verwaltungsgericht meine. Es handle sich um zwei Chapter des mittlerweile größten Motorradclubs in Deutschland mit 73 Chaptern und weiteren 70 Chaptern im Ausland. Der Gremium MC werde von den Sicherheitsbehörden der Organisierten Kriminalität in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet. Als 1%er Club sei er gewaltbereit, was den Gebrauch von Waffen einschlieÙe. Die Chapter seien untereinander in typischer Weise vernetzt. Deshalb sei die Annahme des Verwaltungsgerichts realitätsfremd, dass die einzelnen Mitglieder ihr soziales Umfeld bzw. ihr Milieu ausschließlich in ihrem eigenen Chapter hätten. Dies gelte insbesondere für Führungspersonen wie den Beigeladenen, zu dessen Aufgaben als Präsident eines Chapters der Kontakt zu anderen Chaptern gehöre. Die Zusammenarbeit zwischen den Chaptern belege nicht zuletzt auch der Wechsel des Beigeladenen von Bamberg nach Nürnberg. Somit bewege sich der Beigeladene in einem Milieu, das zur Organisierten Kriminalität gehöre. Er sei daher als waffenrechtlich unzuverlässig einzustufen.

- 13 Die Landesadvokatschaft Bayern beantragt,
- 14 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 2013 abzuändern und die Klage abzuweisen.
- 15 Die Klägerin beantragt,
- 16 die Berufung zurückzuweisen.

- 17 Sie hält das Urteil des Verwaltungsgerichts für zutreffend und betont, dass gegen den Beigeladenen, den Gremium MC Bamberg und den Gremium MC Nürnberg nichts vorliege, das die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Beigeladenen in Frage stellen könnte. Der Gremium MC Nürnberg beschäftige sich ausschließlich mit der Planung und Organisation von Ausfahrten und Veranstaltungen und unterstütze den Motorsport.
- 18 Die Landesadvokatur Bayern führte noch den Verfassungsschutzbericht 2012 in das Verfahren ein.
- 19 Die Beklagte schloss sich der Berufungsbegründung der Landesadvokatur Bayern in vollem Umfang an.
- 20 In der mündlichen Verhandlung erklärte der Beigeladene, er sei schon länger bei der Klägerin beschäftigt und habe seinen Beruf bisher ohne Waffen ausgeübt. In dieser Funktion könne er auch weiter für die Klägerin tätig sein. Er wolle aber jetzt bei der beruflichen Tätigkeit eine Waffe tragen, weil er dann mehr verdienen und den Geschäftsführer entlasten könne.
- 21 Kriminaloberrat H. vom Polizeipräsidium Mittelfranken erläuterte, dass es in Nürnberg derzeit vier große Motorradclubs gebe, die aber relativ unauffällig seien. Der letzte Vorfall betreffend den Gremium MC Nürnberg habe sich vor einem Jahr ereignet. Es habe eine körperliche Auseinandersetzung gegeben, bei der der damalige Vizepräsident einen Streit geregelt habe. Das Verfahren sei noch anhängig.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten, die Sitzungsniederschrift vom 8. Oktober 2013 und die beigezogenen Akten der Beklagten verwiesen (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

- 23 Die zulässige Berufung ist begründet.

- 24 Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 2013 kann keinen Bestand haben, weil die Beklagte die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Beigeladenen zu Recht angenommen hat. Die hiergegen erhobene Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2011 erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 25 Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 WaffG sind Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat (§ 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG). Die Zustimmung ist nach § 28 Abs. 3 Satz 3 WaffG zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt.
- 26 Bei dem Beigeladenen liegt die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).
- 27 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- 28 § 5 Abs. 1 WaffG regelt in Abgrenzung zur regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG die Fälle der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Liegt ein Fall der absoluten Unzuverlässigkeit vor, darf eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden. Nach der Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Waffenrechts, mit der eine Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern beabsichtigt war (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffRNeuRegG BT-Drs. 14/7758 S. 1), soll der missbräuchliche Umgang mit Waffen eingedämmt und damit die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung bewahrt werden (BT-Drs. 14/7758 S. 14).

- 29 Ausgehend von dieser Absicht des Gesetzgebers genügt für die erforderliche Prognoseentscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise eines Betroffenen auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten.
- 30 Dabei wird in Anbetracht von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG und der erheblichen Gefahren, die von Waffen oder Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Prognose nicht der Nachweis verlangt, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung.
- 31 Weitergehende Anforderungen übersehen den präventiven Charakter des Waffenrechts genauso wie die Tatsache, dass auch vermeintlich exakte Begutachtungen ein Restrisiko nicht ausschließen können (vgl. Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht Bd. 2, 3. Aufl.2004, § 58 Rn. 19). Ein Restrisiko muss im Waffenrecht aber nicht hingegenommen werden (st. Rspr. vgl. z.B. BVerwG B.v. 31.1.2008 – 6 B 4.08 – juris; B.v. 12.10.1998 – 1 B 245.97 – juris; B.v. 2.11.1994 – 1 B 215.93 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83; BayVGH B.v. 16.9.2008 – 21 ZB 08.655 – juris; B.v. 7.11.2007 – 21 ZB 07.2711 – juris; OVG NW B.v. 2.5.2013 – 16 A 2255/12 – juris; VGH BW B.v. 3.8.2011 – 1 S 1391/11 – NVwZ-RR 2011, 815; NdsOVG B.v. 19.4.2010 – 11 LA 389/09 – juris; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 11 ff; Lehmann/v. Grothuss, Aktuelles Waffenrecht, Stand Oktober 2013 § 5 Rn. 47 ff).
- 32 Erforderlich sind daher konkrete Tatsachen, die den nachvollziehbaren und plausiblen Schluss rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber in Zukunft entweder selbst mit Waffen in einer vom Waffengesetz nicht geduldeten Form umgehen oder Dritten einen solchen Umgang durch willentliche Überlassung ermöglichen wird. Eine missbräuchliche Verwendung in diesem Sinn ist auch dann zu befürchten, wenn die Gefahr besteht, dass der Erlaubnisinhaber "sein Recht" außerhalb oder neben der be-

stehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, sei es im Rahmen planvoll begangener Straftaten, sei es im Rahmen sogenannter Selbsthilfeexzesse (Papsthart in Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 5 Rn. 9). Das mangelnde Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen trägt ebenso die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung. So offenbaren insbesondere Auftritte in Gruppen, von denen Gewalt ausgeht, diesen Potentialmangel, wenn auch das eigene Verhalten für eine konkrete Tat nicht kausal war. Eine aggressive Grundhaltung genügt, die die Taten anderer eher begünstigt als verhindert. Denn hierin zeigt sich die Bereitschaft zur Konfliktlösung mit Gewalt und damit der Mangel, Konflikte friedlich zu lösen (Bushart in Appel/Bushart, Waffenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 5 Rn. 14).

- 33 Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Beigeladenen vor. Er war zunächst längere Zeit Präsident des Gremium MC Bamberg und ist seit Januar 2012 Präsident des Gremium MC Nürnberg, nachdem dessen vormaliger Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Nürnberger Chapters wegen des Verdachts des Handelns mit Betäubungsmitteln verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden war. Jedenfalls wegen dieser hervorgehobenen Stellung als Präsident und Funktionär von Ortsgruppen des als Outlaw Motorcycle Gang bezeichneten Gremium MC bietet der Beigeladene nach Überzeugung des Senats keine Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition, die er bei Erteilung der beantragten Zustimmung der Beklagten besitzen und führen dürfte, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird.
- 34 Der Senat legt seiner Entscheidung die Erkenntnisse über Rockergruppen im allgemeinen und über die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs im Besonderen, hier vor allem den Gremium MC, den Bandidos MC und den Hells Angels MC sowie über die Organisierte Kriminalität (OK) zugrunde, die sich unter anderem aus den allgemein zugänglichen Quellen (Wikipedia), dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, fortgeschrieben 2011 und 2012, den anderen in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Behördenvertreter ergeben.
- 35 Als Rocker bezeichnet man im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, welche sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (MC), organisieren. Dieses Phänomen, dass Motorradfahrer sich in einer Art Subkultur als Mitglieder einer Ro-

ckerszene verstehen und durch ihr Auftreten von der bürgerlichen Gesellschaft abheben, lässt sich schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nachweisen. Es handelt sich seinem Ursprung nach nicht, wie in den 1960er- bis 1980er-Jahren in Deutschland angenommen, um eine Jugend-, sondern um eine Protestkultur. Nach soziologischer Auffassung waren vor allem aus Kriegen heimkehrende Soldaten nicht in der Lage, sich wieder in das zivile Leben einzufügen, und bildeten sozial geschlossene Randgruppen. In der Literatur werden für diese Gruppenbildung verschiedene Gründe angegeben. Nach Aussagen früherer Rocker, wie zum Beispiel Sonny Barger, einem prägenden Mitglied der Hells Angels, war dies unter anderem dem Wunsch nach fortdauernder Kameradschaft und starkem Zusammenhalt zuzuschreiben. Oft bezeichnen sich die Mitglieder untereinander als Brother (Bruder). Ein verbindendes Element der Gruppen ist das gemeinsame Motorradfahren und das dabei empfundene Gefühl intensiver Lebendigkeit und Freiheit. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und um des schnelleren Fahrens willen bildete sich als bevorzugtes Motorrad der Chopper heraus, bei dem alles Überflüssige entfernt und das Motorrad in seiner Leistung verstärkt wurde.

36

Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander stark verpflichtet. Daher bestehen MC im Allgemeinen auf einem restriktiven Aufnahmeverfahren und verlangen eine Anwartschaft oft in mehreren Stufen, die sich über Jahre hinziehen kann. Der Ablauf dieser Anwartschaft ist bei den großen MC sehr ähnlich. Interessierte Anwärter werden als Hangarounds bezeichnet und allenfalls geduldet, sie gelten als Anhänger des MC. Aus ihnen rekrutieren sich die ernsthaften Anwärter auf eine Mitgliedschaft, die als Prospects bezeichnet werden. Diese Anwartschaft dauert unterschiedlich lange, kann aber zwei oder mehr Jahre betragen. Nach Ablauf der Anwartschaft können die Prospects Vollmitglieder (Members) werden, oder sie werden ausgeschlossen. Nach Auffassung der MC soll dies sowohl für den MC selbst als Probe dienen als auch dem Anwärter Bedenkzeit geben, um die komplexen Beziehungen innerhalb eines MC einzuschätzen und zu entscheiden, ob er sich darauf einlassen will. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, dient der Sicherstellung, dass sich das Neumitglied nicht nach zwei Jahren ein „neues Hobby“ sucht. Denn als entscheidendes Bindeglied der MC gilt das lebenslange Zueinandergehören und -stehen. Darin werden von manchen Soziologen und den Sicherheitsbehörden Parallelen zu kriminellen Vereinigungen gesehen. Eine negative Auswirkung dieser besonderen Verbundenheit kann sein, dass ursprünglich individuelle Konflikte durch Gruppen ausgetragen werden und so eskalieren und sich verhär-

ten. "Your brother ain't always right, but he's always your brother", "Dein Bruder hat nicht immer Recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" und "God forgives, Outlaws don't", "Gott vergibt, Outlaws nicht!" (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>) sind gängige Zitate, die das verdeutlichen.

- 37 Der Gremium MC, dem der Beigeladene angehört, wurde 1972 in Mannheim in der ersten Welle deutscher Rockerclubs gegründet. Bis Mitte der neunziger Jahre spielte er in erster Linie im Südwesten Deutschlands eine wesentliche Rolle in der Clublandschaft, die damals allgemein eher regional geprägt war. Ab Ende der neunziger Jahre, mit dem Eintreten anderer großer deutscher Clubs in die internationale Szene, begann unter allen großen Clubs eine aggressive Expansionspolitik in den gesamten bundesdeutschen Raum, bei der hauptsächlich mittelgroße Regionalclubs mit nur einem oder zwei Chapters übernommen wurden. Durch strategische Erweiterungspolitik konnte der Gremium MC besonders in Ostdeutschland und darüber hinaus in Ost- und Südeuropa Fuß fassen. Inzwischen gibt es auch erste Chapters in Übersee (Caracas, Venezuela und Pattaya, Thailand). Unterstützerclub ist der Bad Seven MC als sogenannter Supporter.
- 38 Der Gremium MC ist der größte deutsche 1%er Motorradclub. Mit insgesamt über 100 Chapters in Deutschland, Italien, Polen, den kanarischen Inseln, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Österreich, Spanien, Venezuela, Thailand, Serbien und der Türkei ist der MC gleichzeitig auch einer der größten in Europa. Der Gremium MC ist der letzte große Motorradclub deutschen Ursprungs, der sich keinem internationalen Club, wie z.B. den Hells Angels, Bandidos oder Outlaws, angeschlossen hat. Die Clubfarben sind schwarz und weiß. Auf dem Rückenabzeichen (Backpatch) ist über dem Schriftzug „Gremium“ und dem jeweiligen Landesnamen eine Faust zu sehen, die durch die Wolken stößt. Dieses Rückenabzeichen soll die Einstellung und die Power des Gremium MC durch die aufgehende Sonne und die geballte Faust, die sich in den Himmel streckt, verkörpern. Oftmals werden auch die Begriffe „Black Seven“ und die Zahl 7 verwendet, da das Wort Gremium aus sieben Buchstaben besteht und das G der siebte Buchstabe im Alphabet ist.
- 39 Im November 1988 wurde der Gremium MC vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg als kriminelle Vereinigung verboten. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hob das Vereinsverbot aber im Januar 1992 auf. Trotz entsprechender Ermittlungsbemühungen der Behörden kam es seither nur zu Verur-

teilungen einzelner Mitglieder, nicht aber zu einem erneuten Vorgehen gegen die Rockergruppe als solche.

- 40 Wegen der Nähe einzelner Mitglieder zur Organisierten Kriminalität (OK) wird der Gremium MC in den Verfassungsschutzberichten derjenigen Bundesländer aufgeführt, in denen die Verfassungsschutzbehörde die OK beobachtet. Laut Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2010 drei OK-Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Gremium MC (abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Gremium_MC).
- 41 Nach den beigezogenen Verfassungsschutzberichten Bayern 2009, 2011 und 2012 umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) werden weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
- 42 Das Phänomen der Rockerkriminalität ist - wie bereits erwähnt - in den USA entstanden. Veteranen des Zweiten Weltkriegs, die die Kameradschaft und die Disziplin des Militärs im zivilen Leben vermissten, fanden sich in Motorradclubs zusammen. 1947 kam es bei einem Treffen von Motorradfahrern in Hollister/USA zu schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei. Vertreter eines Motorradverbands erklärten später, dass nur ein Prozent der Motorradfahrer an den Unruhen beteiligt war. Daraus leitet sich der Begriff des One-Percenter oder 1%er bei diesen MC ab. 1948 entstand in den USA die bekannteste 1%er Rockergruppe, der Hells Angels MC.
- 43 Aus den Verfassungsschutzberichten Bayern geht hervor, dass es deutschlandweit mit dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Outlaws MC, dem Gremium MC und seit Anfang 2011 dem Mongols MC fünf erwähnenswerte 1%er Rockerorganisationen gibt. Regionaler Schwerpunkt des fast 70 Chapter starken Bandidos MC ist der Westen Deutschlands, während der Hells Angels MC mit seinen inzwischen mehr als 45 Ortsverbänden, Charter genannt, gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet

ist. Die Chapter des Trust MC und des Gremium MC sind auf ganz Bayern verteilt. Der Outlaws MC ist verstärkt im nordbayerischen Raum angesiedelt.

- 44 Die Beziehungen der konkurrierenden Rockergruppen untereinander reichen von Neutralität bis hin zu offener Feindschaft, was zu Spannungen und gewalttätigen Konflikten führen kann. Insoweit ist ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, da die Rockergruppen gewillt sind, ihre Gebietsansprüche auch mit Gewalt durchzusetzen.
- 45 So expandierten in Bayern im Jahr 2011 der Hells Angels MC, der Bandidos MC und der Trust MC, bei dem nach Auflösung von über zehn Chaptern im Jahr 2010 die Anzahl der Ortsgruppen inzwischen wieder auf 26 angestiegen ist. Den wesentlich größeren Einfluss auf die aktuellen Strukturen in Bayern haben aber der Hells Angels MC mit vier Chartern und der Bandidos MC mit 13 Chaptern, die jeweils die Vorherrschaft in der MC Szene für sich beanspruchen.
- 46 In jedem Chapter eines 1%er MC besteht eine strenge Hierarchie. Diese unterscheidet zwischen Hangaround, Prospect und Member. Aus dem Hangaround (interessierter Anwärter) rekrutiert sich der Prospect (ernsthafter Anwärter). Nach Ablauf der Anwartschaft, die mehrere Jahre dauern kann, wird der Prospect in der Regel ein Member (Vollmitglied). Hierbei verpflichtet sich das Vollmitglied dem MC gegenüber zu einer lebenslangen Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Wichtige Funktionen innerhalb des Chapters werden ausschließlich durch Members besetzt. Präsident und Vizepräsident führen den MC, weitere Funktionsträger sind der Sergeant at Arms (Waffenwart), der Secretary (Schriftführer), der Treasurer (Kassenwart) sowie der Roadcaptain (Organisation von Ausfahrten).
- 47 Für das Verhalten der einzelnen Mitglieder eines MC gilt ein Ehrenkodex mit strengen, ungeschriebenen Regeln. Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität sind bei den 1%er Rockergruppen erkennbar. Denn neben dem Verdacht auf Begehung schwerer Straftaten liegen ein hierarchischer innerer Aufbau und ein interner Ehrenkodex vor, sind Expansionsbestrebungen feststellbar, werden Gebietsansprüche durch Anwendung von Gewalt durchgesetzt, herrschen Macht- und Gewinnstreben vor und ein arbeitsteiliges Vorgehen wird praktiziert.
- 48 Mitglieder von sogenannten OMCG sind auch in Bayern in typischen Deliktsfeldern der OK aktiv, wobei Aktivitäten im Rotlichtmilieu, der Handel mit Betäubungsmitteln

und Waffen und Gewaltdelikte wie Körperverletzung oder Bedrohungen eine wesentliche Rolle spielen. Das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppierungen zielt unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs gegenüber konkurrierenden MC ab. In Bayern bewegen sich die Straftaten bislang zwar auf eher niedrigem Niveau, eine steigende Tendenz ist aber erkennbar.

- 49 Zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC kam es 2012 vor allem in Norddeutschland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien. Die Innenministerien von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin reagierten deswegen teilweise mit dem Verbot von Chartern und Chapters. Einzelne Ortsgruppen (z.B. Hells Angels MC Hannover) versuchten mit ihrer Selbstauflösung einem möglichen Verbotsverfahren zu entgehen.
- 50 Innerhalb der 1.500 Personen (2011: 1.200 Personen) umfassenden bayerischen Rockerszene einschließlich der Unterstützerguppen (Supporter) verzeichnen sowohl der Hells Angels MC als auch der Bandidos MC sowie deren Unterstützerguppen steigende Mitgliederzahlen. Der Hells Angels MC expandierte 2012 in Bayern mit der Gründung von Supporter-Ortsgruppen vor allem in mehreren bayerischen Städten.
- 51 Neben diesen Rockergruppen drängen rockerähnlich organisierte Gruppierungen wie die Black Jackets und Pars Augsburg in die bayerische Szene, die den OMCG in ihrem martialischen Auftreten, ihrer strengen Hierarchie und ihrem abgeschotteten Gruppenverhalten gleichen; Motorräder spielen für sie allerdings keine Rolle. Insgesamt führen diese Neugründungen zu einer regionalen Veränderung innerhalb der Rockerszene und unterwandern die selbst erhobenen Gebietsansprüche der etablierten MC.
- 52 In Bayern wurden im Jahr 2012 mehrere Mitglieder von Rockerclubs wegen schwerer Gewalttaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Landgericht Bamberg verurteilte einen Rocker, der ein Mitglied des Bandidos MC niedergestochen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten. Das Landgericht München verurteilte zwei Mitglieder des Bandidos MC nach einer brutalen Prügelattacke gegen ein Mitglied der Untergruppierung Gringos wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags und schwerer Körperverletzung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Im Dezember kam es in Neu-Ulm im Rotlicht- und Türstehermilieu zu einer Schießerei, bei der

Mitglieder des Rock Machine MC beteiligt waren, wobei eine Person erschossen und eine weitere schwerverletzt wurden. Drei Tatverdächtige kamen in Untersuchungshaft.

- 53 Aus dem Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 4. Oktober 2010 geht unter anderem hervor, dass im Ausland, im Bundesgebiet und in Bayern in der Vergangenheit bei Mitgliedern verschiedener Outlaw Motorcycle Gangs im Rahmen polizeilicher Maßnahmen zahlreiche Schuss-, Hieb-, Schlag- und Stoßwaffen aufgefunden wurden, die bei Straftaten eingesetzt oder offensichtlich für beabsichtigte Übergriffe auf konkurrierende Rockergruppierungen bzw. zur Abwehr derartiger Angriffe vorgehalten wurden.
- 54 Ein Grund für die Bewaffnung der Rocker liegt in der Historie ihrer Szene. Einige Rockergruppen waren und sind noch immer mit anderen verfeindet, z.B. der Hells Angels MC und der Bandidos MC einschließlich deren Supporter. Wegen der Gebietsansprüche expandierender Rockergruppierungen ist es in letzter Zeit auch in Deutschland zu teilweise schweren Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen Mitgliedern der einzelnen Rockergruppen gekommen. Da aufgrund der aktuellen Lageentwicklung vermehrt mit Angriffen verfeindeter Rockergruppen gerechnet wird, findet eine verstärkte Ausrüstung der MC mit Waffen und sonst zur Abwehr geeigneten Gegenständen (wie z.B. Stuhl- und Tischbeine, Baseball-Schläger, Hämmer und Äxte) statt.
- 55 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 könnten die Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene künftig dazu führen, dass das Konfliktpotenzial wächst und es auch in Bayern vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wegen konkurrierender Gebietsansprüche kommt. Teilweise sind die Gewalttaten, an denen Rocker beteiligt sind, auch dadurch zu erklären, dass Streitigkeiten aller Art in der Rockerszene regelmäßig mit Gewalt ausgetragen werden. Diese Feststellung wird bestätigt durch den von Kriminaloberrat H. vom Polizeipräsidium Mittelfranken in der mündlichen Verhandlung angeführten Vorfall aus dem Jahr 2012, bei dem der damalige Vizepräsident des Gremium MC Nürnberg, dessen Präsident der Beigeladene ist, durch eine körperliche Auseinandersetzung einen Streit geregelt habe; das Strafverfahren sei noch anhängig.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt auch aufmerksam mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Zwar konnte eine strukturierte Zusammenarbeit beziehungsweise ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern nicht festgestellt werden. Allerdings sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl in der Rockerszene als auch in der rechtsextremistischen Szene verkehren. Dabei stehen häufig geschäftliche Interessen und persönliche Beziehungen im Vordergrund. Politische Betätigung, Personalrekrutierung oder politische Agitation werden in Rockergruppen aber nicht geduldet.

57 Unter Auswertung dieser Erkenntnisquellen ist der Senat im Gegensatz zum Verwaltungsgericht der Auffassung, dass ausreichende und hinreichend konkrete Tatsachen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Beigeladenen gegeben sind, auch wenn er bisher strafrechtlich nicht verurteilt worden ist und gegen den Gremium MC Bamberg und den Gremium MC Nürnberg, dessen Präsident er derzeit ist, nichts Konkretes vorliegt.

58

Der Gremium MC einschließlich seiner Ortsgruppen zählt zu den 1%er MC. Darin zeigt sich sein Selbstverständnis, dass er sich als 1%er von der breiten Masse der MC abgrenzen will, die das Begehen von Straftaten nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Nach Auffassung des Senats wird dadurch eindeutig und überzeugend belegt, dass sich der Gremium MC und seine Chapter ohne Einschränkungen zu den Zielen und Idealen der 1%er MC und deren Nähe zur Organisierten Kriminalität bekennen, woraus sich auch eine nach dem eigenen Verständnis vorhandene Bereitschaft ergibt, die Ziele mit Gewalt durchzusetzen, insbesondere in einem bestimmten Gebiet kriminelle Macht zu entfalten.

59 Die verantwortliche und herausgehobene Stellung des Beigeladenen als Präsident zunächst des Gremium MC Bamberg und seit Januar 2012 des Gremium MC Nürnberg sowie die im Einzelnen dargelegte Nähe auch dieser Rockergruppen zur Organisierten Kriminalität rechtfertigen daher die Prognose, dass der Beigeladene waffenrechtlich unzuverlässig ist. Denn die Prognoseentscheidung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert nicht erst den Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens. Es ist daher auch unerheblich, dass der Beigeladene im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft und als Funktionsträger der Chapter Bamberg und Nürnberg des Gremium MC bisher strafrechtlich nicht verurteilt worden ist. Strafrechtlich in Er-

scheinung getreten ist er sehr wohl, wie die aus den Akten der Beklagten ersichtlichen Ermittlungsverfahren u.a. wegen Körperverletzung, Bedrohung sowie wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz zeigen, die allerdings in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt haben.

60 Der Senat teilt auch nicht den Standpunkt des Verwaltungsgerichts, dass für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Beigeladenen nur auf die Chapter Gremium MC Bamberg und Gremium MC Nürnberg abzustellen sei, für die konkret keine strafrechtlich relevanten Vorfälle bekannt geworden seien. Diese Auffassung vernachlässigt, dass schon nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Milieu alles zu verstehen ist, was von außen die Entwicklung eines Menschen beeinflusst, besonders seine Freunde und der gesellschaftliche Hintergrund (vgl. the freedictionary.com, abrufbar unter: <http://de.thefreedictionary.com/p/Milieu>). Bereits daraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass sich das soziale Umfeld, in dem sich der Beigeladene bewegt, nicht nur auf die Chapter Bamberg und Nürnberg des Gremium MC beschränkt. Angesichts der weltweiten Vernetzung der MC und der dargelegten nationalen und internationalen Verflechtungen, auch des Gremium MC, ist die ausschließlich ortsrgruppenbezogene Sichtweise des Verwaltungsgerichts nicht vertretbar. So hat der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, man besuche im Rahmen seiner Ortsgruppe des Gremium MC Nürnberg auch andere Ortsgruppen im Inland und Ausland; als Präsident organisiere er alles.

61 Darüber hinaus lässt die Auffassung des Verwaltungsgerichts außer Betracht, dass es sich bei dem Gremium MC Bamberg und dem Gremium MC Nürnberg, dessen Präsident der Beigeladene derzeit ist, um zwei von inzwischen 73 Chaptern des Gremium MC in Deutschland handelt, der der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet wird, wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (vgl. u.a. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 S. 257 und Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 S. 174). Diese Einschätzung wird von den Sicherheitsbehörden bundesweit geteilt (vgl. Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland, 2010). Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der im Bild der Öffentlichkeit hervorgerufenen Außenwirkung nicht ausschließlich die formale Zugehörigkeit des Beigeladenen nur zu einem bestimmten Chapter, nämlich hier derzeit dem Gremium MC Nürnberg, in den Blick zu nehmen ist. In der Öffentlichkeit wird nämlich vor allem wahrgenommen, dass Mitglieder des Gremium MC allgemein in

zahlreichen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität oder zum kriminellen Milieu haben, wobei diese Verbindungen nicht einem bestimmten Chapter eines MC zugeordnet werden. Zudem ist eine besonders in Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rockergruppierungen immer wieder aufflammende Gewaltbereitschaft feststellbar, wie die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 aufgeführten Fälle von schweren Gewalttaten von Mitgliedern der Rockerclubs bzw. der Untergruppierungen und die in den Auflistungen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und vom 24. August 2011 aufgeführten zahlreichen Straftaten und Verstöße gegen das Waffengesetz belegen.

62 Zwar verlangt - wie oben dargelegt - § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG den Nachweis konkreter Umstände, die die Prognose rechtfertigen, der Beigeladene werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Solche konkreten Umstände müssen sich aber nicht erst aus dem Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens ergeben. Vielmehr genügt als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, dass sich der Beigeladene regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Denn in diesem Fall ist auch ohne konkrete Vorfälle die Annahme gerechtfertigt, Waffen könnten rechtswidrig verwendet oder abgegeben werden. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn die Beklagte unter diesen Umständen verpflichtet wäre, ihre nach § 28 Abs. 3 WaffG erforderliche Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an den Beigeladenen zu erteilen, nur weil es in seinem Fall konkret noch nicht zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist.

63 Der Einwand, es komme auch in anderen Vereinigungen, Vereinen und Sportverbänden u.s.w. zu Gewaltexzessen durch Mitglieder, ohne dass dadurch Rückschlüsse auf sämtliche weiteren Mitglieder gezogen würden, überzeugt nicht. Dabei werden die erheblichen Unterschiede im Selbstverständnis solcher Vereinigungen und Chapters des Gremiums MC übersehen. Die Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander in einem Maße verbunden und verpflichtet, wie es bei sonstigen Vereinen und Zusammenschlüssen nicht zu finden ist. Dies zeigt schon das restriktive Aufnahmeverfahren, das mit einer Anwartschaft beginnt und sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Diese lange Probezeit, die mit vielen Rest-

riktionen einhergeht, soll sicherstellen, dass sich das Neumitglied nicht nach kurzer Zeit "ein neues Hobby" sucht. Als entscheidendes Bindeglied der MC gilt nämlich das lebenslange Zueinandergehören und Zueinanderstehen, was auch durch das Zitat "Dein Bruder hat nicht immer recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" verdeutlicht wird.

- 64 Aus all dem folgt, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Beigeladenen nach Überzeugung des Senats die oben im Einzelnen dargestellten kriminellen Aktivitäten des Gremiums MC in einer Gesamtschau auch den einzelnen Ortsgruppen, hier den Chapters des Gremiums MC Bamberg und des Gremiums MC Nürnberg, zugeordnet werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, dass im vorliegenden Fall für den Beigeladenen allein oder für die beiden genannten Chapters des Gremiums MC keine Straftaten bekannt geworden sind, die zu Verurteilungen geführt haben. Dies gilt umso mehr, weil der Beigeladene als Präsident des Gremiums MC Nürnberg und früher des Gremiums MC Bamberg in einer besonders exponierten Stellung tätig war und ist, der jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der Rockergruppe eine besonders gefestigte und bedingungslose Verbundenheit, Loyalität und Identifizierung mit dem Gremium MC zugrunde liegt. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass nur diejenigen Mitglieder zu Funktionsträgern gewählt werden, die in herausragender Weise für die Ziele der Rockergruppe eintreten, sich damit identifizieren und dadurch das besondere Vertrauen der anderen Mitglieder genießen.
- 65 Damit steht fest, dass der Beigeladene in seiner hervorgehobenen Position als Präsident des Gremiums MC Nürnberg und früher des Gremiums MC Bamberg, also von Rockergruppen, die nicht einmal im Ansatz ein Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen besitzen und im Wesentlichen dem kriminellen Milieu zugeordnet werden müssen, waffenrechtlich unzuverlässig im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellen die genannten Chapters keine isolierten oder isolierbaren gesellschaftlichen Zusammenschlüsse dar, vielmehr sind die einzelnen Chapters des Gremiums MC durch ortsrgruppenübergreifende hierarchische Strukturen untereinander fest verzahnt und vernetzt. Es widerspräche daher dem präventiven Charakter des Waffenrechts, bei der erforderlichen waffenrechtlichen Prognose allein auf das jeweilige Chapter abzustellen, weil insoweit jedes Mitglied eines Chapters als mit der Gesamtorganisation

eng verbundener Teil zu sehen ist (vgl. dazu auch OVG Saarl. U.v. 22.6.2006 – 7 R 1/05 – juris; OVG NW B.v. 28.10.2010 – 1 B 887/10 – NW VBI 2012, 178).

66 Der Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist im vorliegenden Fall nicht berührt. Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er schon länger bei der Klägerin als Sicherheitsdienstmitarbeiter beschäftigt sei und diese Tätigkeit auch ohne Besitz und Führen einer Waffe weiterhin ausüben könne. Durch das erlaubte Mitführen einer Waffe könnte er allerdings mehr verdienen und den Geschäftsführer der Klägerin entlasten.

67 Die Beklagte hat demnach die gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG notwendige Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an den Beigeladenen wegen dessen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit zu Recht versagt. Der Bescheid vom 2. Dezember 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat der Klage somit zu Unrecht stattgegeben.

68 Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Kostenpflicht des Beigeladenen kommt nicht in Betracht, weil er keine Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Seine außergerichtlichen Kosten trägt der Beigeladene selbst (§ 162 Abs. 3 VwGO). Er steht auf der Seite der Klägerin, die im Rechtsstreit unterlegen ist, und hat auch kein Kostenrisiko übernommen, da er keine Anträge gestellt hat.

69 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708, 711 ZPO.

70 Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

71 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift:

Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

72 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

73 Polloczek Abel Dachlauer

74 **Beschluss:**

75 Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).

76 Polloczek Abel Dachlauer

